

TaylorWessing

Sommerupdate



Wie geht es weiter bei LkSG, CSRD, CSDDD,
EUDR, CBAM, BattVO & Co?

Martin Rothermel | Sebastian Rünz | Louis Warnking | 30. Juli 2025

Agenda

1 Omnibus

- CSRD und ESRS
- CSDDD
- Taxonomie
- CBAM

2 LkSG

- Neues deutsches Gesetz
- Konsequenzen

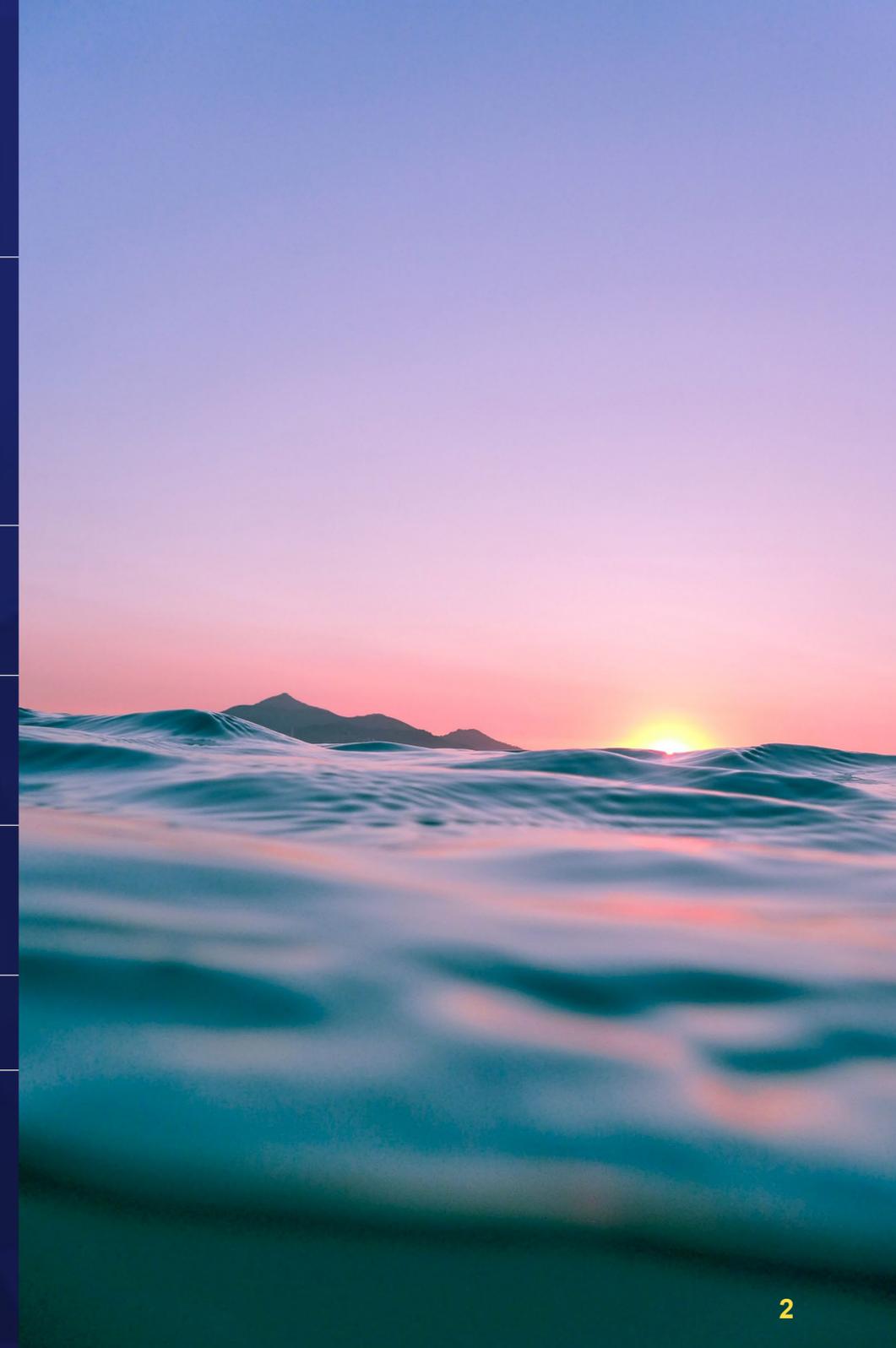
3 EUDR

- Status
- Empfehlungen

4 BattVO (EUBR)

- Status
- Empfehlungen

5 Weiteres





Omnibusse



Es herrscht reger Verkehr...



- [Omnibus I: Vereinfachung von Berichtspflichten zur Nachhaltigkeit](#)
- [Omnibus II: Vereinfachung und Optimierung von Investitionsprogrammen](#)
- [Omnibus III: Vereinfachungen in Regularien der Landwirtschaft](#)
- [Omnibus IV: Small-Mid-Caps, Produktspezifikationen und Digitalisierung der EU-Konformitätserklärung](#)
- [Omnibus V: Vereinfachung von Regularien im Verteidigungsbereich](#)
- [Omnibus VI: Vereinfachung von Regularien in der chemischen Industrie](#)
- [Omnibus VII: Vereinfachung von Regularien im Bereich Digitalisierung](#)
- [Omnibus VIII: Vereinfachung von Regularien im Umweltbereich](#)

Plus – am 17.07.2025 neu angekündigt (wohl Nr. IX): EUDR und GCD und IED und EU Forced Labour Regulation ...
<https://www.responsible-investor.com/european-commission-to-launch-call-for-evidence-on-environmental-omnibus/>

responsible investor Focus: Nature News Reports Webinars

Home > Hot Topics > European Commission to launch call for evidence on environmental Omnibus

Hot Topics News & Analysis

European Commission to launch call for evidence on environmental Omnibus

EUDR and other Green Deal legislation expected to be included in new simplification package, sources say.

Fiona McNally - 1 day ago

Share A+ A- 100%

The European Commission is preparing a call for evidence on an environmental Omnibus, a spokesperson has confirmed to *Responsible Investor*.

This will be published "shortly" to collect input from stakeholders.

The spokesperson said the Commission is in the process of stress-testing the EU stock of legislation to identify ways to "simplify, consolidate and codify it". "This also includes the environmental acquis and could result in Omnibus proposals," the spokesperson said.

It follows the executive's simplification of the EU's corporate sustainability and due diligence rules in its first Omnibus package on sustainability, released in February.

The environmental Omnibus was mentioned in the Commission's single market strategy, released in May, and referenced in the Chemicals Action Plan.

The spokesperson added that the Commission "regularly reviews" existing EU legislation to update it and, where relevant, adapt it to new developments. "This is an on-going process and at the moment we cannot provide additional detail," they said.

The upcoming simplification initiative is expected to cover several environmental regulations established under the EU's Green Deal, sources have told *RI*.

CSRD, Taxonomie, CSDDD, CBAM 2025



EU – Omnibus

- EU Kommissionspräsidentin von der Leyen kündigte am 8.11.2024 den Omnibus an („Budapester Erklärung“)
- EU Veröffentlicht Competitiveness Compass am 29.01.2025: https://commission.europa.eu/document/download/10017eb1-4722-4333-add2-e0ed18105a34_en
- Am 26.02.2025 wurden die Omnibus Texte („cutting the red tape“) veröffentlicht* - müssen aber erst noch durch Parlament und Rat: https://germany.representation.ec.europa.eu/news/weniger-verwaltungsaufwand-kommission-will-regeln-fur-nachhaltigkeit-und-eu-investitionen-2025-02-26_de?prefLang=en

Nicht im Omnibus:

- EUDR
- EUBR
- GCD

...das ist noch live und dazu soll es nach RL 2024/1203 auch Strafbarkeiten geben...

- **CSRD Umsetzung um 2 Jahre (ab GJ 2027 mit Bericht in 2028 verschoben)** – Unklarheiten für die 2024er Unternehmen d. 1. Gruppe
- CSRD Unternehmen in der EU von 50.000 auf 10.000 reduziert, indem man **Schwellenwert einheitlich auf 1.000 MA** erhöht (neben 25 Mio Bilanz und 50 Mio Umsatz) **nun zusätzl. 450 Mio. Umsatz – dann 3.363 Unternehmen in EU + AUSNAHME 1. Gruppe MÖGLICH**
- agnostische **ESRS sollen reduziert werden** [bis Nov. 2025]; **sektorspezifische ESRS gestrichen, VSME wird „aufgewertet“**
- **Angaben zur Lieferkette sollen reduziert werden** – nur von Unternehmen mit > 1.000 MA oder mit VSME

- Erste **CSDDD** Unternehmen bekommen **ein Jahr mehr Zeit** = 5.0000 / 3.000 MA und 1,5 Mrd. / 900 Mio Umsatz erst ab 2028, 1.000 / 450 ab 2029 **nun Schwellenwerte von 5.000 + 1,5 Milliarden Umsatz – dann 997 Unternehmen (statt 15.000) in EU und Verschiebung auf 2029 statt 2028**
- **Fokussierung nun auf Tier-1** (nicht risikobasiert in der ganzen Kette) ausser plausible Informationen zu Tier-n liegen vor [ähnlich LkSG]
- **Nicht mehr Informationsbeschaffung von Tier 1 mit weniger als 500 MA als in VSME gefordert** [Verbindung CSDDD und CSRD]
- **Keine Beendigung der Beziehung mehr vorgeschrieben**
- **Stakeholder enger definiert**
- **Keine Haftungsvorgabe, keine Bussgeldvorgabe, keine strengeren nationalen Regelungen**

- **Taxonomie bis 1.000 MA und 450 Mio. freiwillig**

- **CBAM 50 t / Jahr Schwelle (10% Importeure aber 99% Emissionen abgedeckt).**



VERSCHIEBUNG
beschlossen
18.04.2025



INHALT NOCH IN
DISKUSSION
Letzter Entwurf
23.06.2025
[anklicken]

*Eigentlich waren es zunächst drei Omnibusse und für CSRD, Taxonomie, CSDDD und CBAM ist Nr. 1 unterwegs – mit der Nummer (2025) 80 zur zeitlichen Verschiebung „stop the clock“ [vermutlich separat damit Parlament und Rat das separat beschließen können] und (2025) 81 zu Inhalten sowie (2025) 87 / 58 zur CBAM und (2025) 87 als Annex.; in toto sind das mit Presserklärung und Q&A etwa 170 Seiten.

Größenordnungen

...und weitere Daten*

	Bestehende CSRD	Vorschlag der Kommission	Vorschlag des Rates der EU	Vorschlag der EVP-Entwurf (Parlament)
Schwellenwerte	<p>Welle 1 - Große EU-PIEs Große Unternehmen von öffentlichem Interesse mit mehr als 500 Mitarbeitern</p> <p>Welle 2 - Große EU-Unternehmen Große Unternehmen mit (2 von 3): >250 Mitarbeiter; >50 Mio. EUR Nettoumsatz; >25 Mio. EUR Bilanzsumme</p> <p>Welle 3 - Börsennotierte EU-KMU mit (2 von 3): 10<Beschäftigte<250; >700k EUR Nettoumsatz; >350k EUR Bilanzsumme</p>	>1.000 Beschäftigte und >50 Mio. EUR Nettoumsatz oder >25 Mio. EUR Bilanzsumme	>1000 Beschäftigte und >450M EUR Nettoumsatzerlöse	>3000 Beschäftigte und >450M EUR Nettoumsatzerlöse
Umfang Schätzungen	<p>Schätzung der Gesamtzahl der Unternehmen im Rahmen der CSRD: 82.809 Unternehmen (unter der Annahme, dass alle Tochterunternehmen berichten)</p> <p>Unter der Annahme, dass keine Tochtergesellschaft berichtet: 28.271 Unternehmen</p> <p>Unter der Annahme, dass die Konzerngesellschaften + 30 % der Tochtergesellschaften berichten: 46.450 Einheiten</p>	<p>Gesamtzahl der Unternehmen, die im Rahmen der CSRD geschätzt werden: 13.017 Unternehmen (unter der Annahme, dass alle Tochterunternehmen berichten)</p> <p>Unter der Annahme, dass keine Tochtergesellschaft meldet: 7.615 Unternehmen.</p> <p>Unter der Annahme, dass Konzernunternehmen + 30% der Tochtergesellschaften melden: 9.235 Unternehmen</p>	<p>Gesamtzahl der Unternehmen, die im Rahmen der CSRD geschätzt werden: 6.215 Unternehmen (unter der Annahme, dass alle Tochterunternehmen berichten)</p> <p>Unter der Annahme, dass keine Tochtergesellschaft meldet: 4.291 Unternehmen.</p> <p>Unter der Annahme, dass Konzerngesellschaften + 30% der Tochtergesellschaften melden: 4.867 Unternehmen</p>	<p>Gesamtzahl der Unternehmen, die im Rahmen der CSRD geschätzt werden: 3.400 Unternehmen (unter der Annahme, dass alle Tochterunternehmen berichten)</p> <p>Unter der Annahme, dass keine Tochtergesellschaft meldet: 2.626 Unternehmen.</p> <p>Unter der Annahme, dass Konzernunternehmen + 30% der Tochterunternehmen berichten: 2.858 Unternehmen</p>

Scenarios for CSRD Scope Amendments –

Advancing Reporting Scope While Reducing Further Burden

Andreas Raasch
Copenhagen Business School, Denmark

Theodor F. Căjoraru
Singapore Management University, Singapore & University of Edinburgh, UK

Andreas G. F. Hoepner & Fabiola I. Schneider
University College Dublin, Republic of Ireland

17 July 2025

Working Paper, Copenhagen Business School & University College Dublin

Acknowledgments: The views expressed in this paper are strictly those of the authors and may not be shared by the organisations they are affiliated with. The authors behind the first author are alphabetically listed.

*https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=5350977

CSRD Geltungsbereich Schätzungen bezogen auf auf der ursprünglich CSRD und verschiedene Omnibus-Vorschläge von der Kommission, Rat und Parlament (EVP-Entwurf)

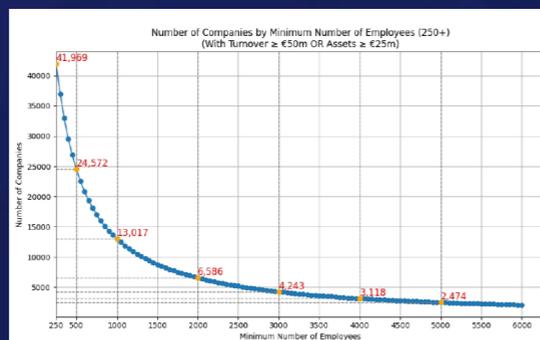


Abbildung 1: Erfasste CSRD-Unternehmen auf der Grundlage des Omnibus-Vorschlags der Kommission (unter der Annahme, dass alle Tochtergesellschaften Bericht erstatten).

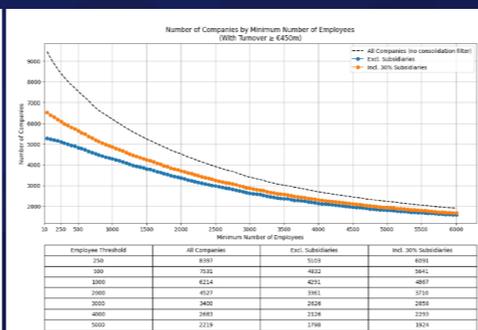


Abbildung 4: Vom Anwendungsbereich der CSRD erfasste Unternehmen auf der Grundlage der Omnibus-Vorschläge des Rates und des Parlaments (EVP-Entwurf) (unter Annahme verschiedener Szenarien für die Befreiung von Tochtergesellschaften)



Corporate groups covered by the CSDDD

EU countries	>5000 employees & >1.5B EUR turnover	>3000 employees & >450M EUR turnover	Current scope >1000 employees >450M EUR turnover
Germany	276 (-71%)	510 (-47%)	954
France	145 (-58%)	205 (-41%)	347
Italy	105 (-75%)	201 (-52%)	420
The Netherlands	80 (-73%)	152 (-48%)	293
Sweden	69 (-68%)	113 (-48%)	216
Spain	68 (-74%)	146 (-44%)	262
Denmark	46 (-67%)	60 (-57%)	138
Austria	33 (-64%)	60 (-34%)	91
Ireland	31 (-59%)	37 (-51%)	76
Belgium	30 (-73%)	61 (-45%)	111
Finland	28 (-69%)	45 (-49%)	89
Poland	24 (-69%)	35 (-55%)	78
Luxembourg	21 (-72%)	31 (-59%)	76
Portugal	11 (-73%)	28 (-30%)	40
EU total	997 (-70%)	1771 (-47%)	3363

Source: SOMO CSDDD Datahub

CSRD, Taxonomie, CSDDD, CBAM 2025



EU – Omnibus – Tabelle*

Thema	Regelungen	Änderungen
CSRD		
CSRD - Anwendungsbereich	Große börsennotierte Unternehmen > 500 Beschäftigte (Welle 1), große Unternehmen mit > 250 Beschäftigte / 50 Mio. EUR Umsatz / 25 Mio. EUR Bilanz (Welle 2), börsennotierte KMU (ohne Kleinstunternehmen) (Welle 3)	Anhebung des Beschäftigten- Schwellenwerts auf > 1.000 Beschäftigte
CSRD – Drittland Unternehmen	> 150 Mio. EUR Umsatz (in der EU) und Betriebsstätte in der EU > 50 Mio. EUR Umsatz	> 450 Mio. EUR Umsatz (in der EU) und Betriebsstätte in der EU > 50 Mio. EUR Umsatz
CSRD - Wertschöpfungskette	Daten von allen Lieferanten einholen	Einholung von Daten nur von CSRD-Unternehmen oder solche mit einem freiwilligen Bericht (VSME) = Value Chain Cap zum Verringerung des Trickle Down Effects
CSRD – WP Testat	Erst Limited Assurance, dann Reasonable Assurance	Limited Assurance bleibt – Assurance Guidelines anstelle der Annahme eines Assurance Standards; Reasonable Assurance Anforderung entfällt
CSRD-Berichtsfristen	Welle 1 ab dem Geschäftsjahr 2024, Welle 2 ab dem Geschäftsjahr 2025, Welle 3 ab dem Geschäftsjahr 2026	Verschiebung auf 2027 für Welle 1 und 2 bzw. 2028 Welle 3
CSRD - Doppelte Wesentlichkeit	Erforderlich (Financial und Impact Materiality)	Doppelte Wesentlichkeit bleibt erhalten
CSRD - ESRS Sektorspezifische Standards	Einführung obligatorischer sektorspezifischer Berichtsstandards	Sektorspezifische Standards werden gestrichen
CSRD – ESRS Anzahl der Datenpunkte	ESRS: 1150 Datenpunkte (von denen 297 quantitativ sind)	Vorgesehene Reduzierung der Datenpunkte im Hinblick auf ihre Aussagekraft und Zweckmäßigkeit um 25% bzw. 35%
CSRD - LSME	Vorgesehen	Nicht mehr vorgesehen
Taxonomie		
EU -Taxonomie	Obligatorische Berichterstattung nach Taxonomieregeln	Vollumfängliche Berichterstattung für Unternehmen mit > 1.000 MA und > 450 Mio. EUR; Freiwillige Berichterstattung für Unternehmen mit < 1.000 MA und < 450 Mio. EUR; flexible Handhabung im Übrigen
EU-Taxonomie-Berichterstattung	Kein Wesentlichkeitskonzept	Keine Berichterstattung über Aktivitäten erforderlich, wenn der zugehörige KPI weniger als 10 % des Nenners des KPI ausmacht (sowohl für finanzielle als auch für nicht-finanzielle Unternehmen); zusätzlicher Schwellenwert für die Wesentlichkeit von OpEx (25 % des Umsatzes)
CSDDD		
CSDDD - Anwendungsbereich	> 5.000 Beschäftigte und 1,5 Mrd. Umsatz (Gruppe 1), > 3.000 Beschäftigte und 900 Mio. Umsatz (Gruppe 2), > 1.000 Beschäftigte und 450 Mio. Umsatz (Gruppe 3)	Bleibt in drei Gruppen aber Gruppe 1 und 2 werden gleich behandelt
CSDDD - Zeitplan	Erste Anwendung für Unternehmen der Gruppe 1 für 2027 geplant, Gruppe 2 dann 2028 und Gruppe 3 dann 2029	Verschiebung der Erstanwendung für Gruppe 1 [in Gruppe 2] um ein Jahr (2028), Gruppe 3 bleibt 2029
CSDDD – Wertschöpfungskette	Deckt die gesamte Aktivitätskette ab (Tier n)	Auf direkte Geschäftspartner beschränkt (Tier 1); von Lieferanten mit weniger als 500 Beschäftigten keine weitergehenden Informationen gefordert als im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung, genauer gesagt im Vorschlag einer freiwilligen Berichterstattung für KMU (Voluntary Sustainability Reporting Standard for non-listed SME – VSME) verlangt ist

CSRD, Taxonomie, CSDDD, CBAM 2025



EU – Omnibus – Tabelle*

Thema	Regelungen	Änderungen
CSDDD		
CSDDD - Wertschöpfungskette	Deckt die gesamte Aktivitätskette ab (Tier n)	Auf direkte Geschäftspartner beschränkt (Tier 1); von Lieferanten mit weniger als 500 Beschäftigten keine weitergehenden Informationen gefordert als im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung, genauer gesagt im Vorschlag einer freiwilligen Berichterstattung für KMU (Voluntary Sustainability Reporting Standard for non-listed SME – VSME) verlangt ist
Stakeholder	Weite Definition	Engere Definition potentiell direkt Betroffener
CSDDD - Lieferantenrisikobewertung	Bewertung schließt indirekte Lieferanten ein	Nur direkte Geschäftspartner werden bewertet, es sei denn, plausible Informationen deuten auf eine schwerwiegende Auswirkung hin
CSDDD - Lieferanten-Monitoring	Jährliches Monitoring	Reduziert auf ein Monitoring, alle fünf Jahre mit ad- hoc Überprüfung wo notwendig
CSDDD - Vertragsbeendigung	Unternehmen sind verpflichtet, Verträge mit nicht konformen Lieferanten zu kündigen	Termination nicht mehr erforderlich, nur mehr Suspension
CSDDD - Zivilrechtliche Haftung	Unternehmen und ggf. Personen müssen bei Nichteinhaltung zivilrechtlich haftbar gemacht werden	Zwingende Bestimmung zur zivilrechtlichen Haftung entfällt (obliegt nationaler Gesetzgebung)
CSDDD – Klima Transition Plan	Verpflichtende Umsetzung eines Klima Transitionplan	Unternehmen müssen einen Klima Transitionplan verabschieden
CSDDD - Downstream	Anforderungen an die Sorgfaltspflicht von Finanzinstituten wurden in Erwägung gezogen	Erwägungen gestrichen
CSDDD - Bußgelder	Strafen von nicht weniger als 5 % des weltweiten Umsatzes	Richtlinien für Geldstrafen werden von Kommission mit Mitgliedsstaaten entwickelt
CSDDD - Harmonisierung	Mitgliedstaaten könnten in bestimmten Bereichen strengere Anforderungen verhängen	Abweichende nationale Auslegungen ausgewählter Sorgfaltspflichten sind nicht mehr zulässig
CBAM		
CBAM – Anwendungsbereich	Alle Importeure für Güter ab 150 EUR	Importeure ab 50 Tonnen im Jahr
Prozess	Kompliziert	Vereinfacht zB Durchschnittswerte



CBAM

- Omnibusvorschläge am 18. Juni angenommen, noch nicht veröffentlicht
- Konsultation zu neuen Produkten gestartet

https://taxation-customs.ec.europa.eu/carbon-border-adjustment-mechanism_en#national-competent-authorities

*<https://www.taylorwessing.com/de/insights-and-events/insights/2025/01/aktuelle-aenderungen-bei-lieferkettensorgfaltspflichten>

CSRD

Taxonomie* - 04.07.2025



European Commission - Press release



Commission to cut EU Taxonomy red tape for companies

Brussels, 4 July 2025

The European Commission has adopted a [set of measures](#) to simplify the application of [EU Taxonomy](#). This will reduce the administrative burden for EU companies, thus enhancing EU competitiveness while preserving core climate and environmental goals.

The Taxonomy Regulation entered into force in 2020, and its reporting requirements apply since 2022. By providing a common sustainability reference point for financial and non-financial companies, the Taxonomy supports investments that contribute to a sustainable transition of the EU economy, in line with European Green Deal goals.

The main simplification measures include:

- Financial and non-financial companies are exempt from assessing Taxonomy-eligibility and alignment for economic activities that are not financially material for their business. For non-financial companies, activities are considered non-material if they account for less than 10% of a company's total revenue, capital expenditure (CapEx) or operational expenditure (OpEx). Reducing this administrative burden will benefit companies, allowing them to focus on reporting and financing of their core business activities, and how this contributes to their transition efforts.
- In addition, non-financial companies are exempt from assessing Taxonomy alignment for their entire operational expenditure when it is considered non-material for their business model.
- For financial companies, key performance indicators like the green asset ratio (GAR) for banks are simplified, and they are granted an option not to report detailed Taxonomy KPIs for two years.
- Taxonomy reporting templates are streamlined by cutting the number of reported data points by 64% for non-financial companies and by 89% for financial companies.
- The criteria for 'do no significant harm' to pollution prevention and control related to the use and presence of chemicals are simplified.

Today's changes are adopted in the form of a [Delegated Act amending the Taxonomy Disclosures, Climate and Environmental Delegated Acts](#). The Commission published the draft of this Delegated Act in February 2025 as part of 'Omnibus I' package, allowing stakeholders to provide feedback on the draft measures.

Next steps

The Delegated Act will now be transmitted to the European Parliament and the Council for their scrutiny. The changes will apply once the scrutiny period of 4 months, which can be prolonged by another 2-month period, is over. The simplification measures laid out in this Delegated Act will apply as of 1 January 2026 and will cover the 2025 financial year. However, undertakings are given the option to apply the measures starting with the 2026 financial year if they find this more convenient.

For more information

[Delegated Act amending the Taxonomy Disclosures, Climate and Environmental Delegated Acts](#)
[Questions and answers](#)

IP/25/1724

1 Finanz- und Nichtfinanzunternehmen sind von der Bewertung der Taxonomie-Eignung und -konformität für wirtschaftliche Tätigkeiten befreit, die für ihr Geschäft finanziell nicht wesentlich sind. Für Nichtfinanzunternehmen gelten Tätigkeiten als nicht wesentlich, wenn sie weniger als 10 % des Gesamtumsatzes, der Kapitalausgaben (CapEx) oder der Betriebsausgaben (OpEx) eines Unternehmens ausmachen.

2 Darüber hinaus sind Nichtfinanzunternehmen von der Bewertung der Taxonomiekonformität ihrer gesamten Betriebsausgaben befreit, wenn diese für ihr Geschäftsmodell als nicht wesentlich angesehen werden.

3 Für Finanzunternehmen werden wichtige Leistungsindikatoren wie die Green-Asset-Quote (GAR) für Banken vereinfacht, und sie erhalten die Möglichkeit, zwei Jahre lang keine detaillierten Taxonomie-KPIs zu melden.

4 Die Vorlagen für die Taxonomieberichterstattung werden vereinfacht, indem die Anzahl der zu meldenden Datenpunkte für Nichtfinanzunternehmen um 64 % und für Finanzunternehmen um 89 % reduziert wird.

5 Die Kriterien "do no significant harm" für die Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung im Zusammenhang mit der Verwendung und dem Vorhandensein von Chemikalien werden vereinfacht.

*https://finance.ec.europa.eu/publications/commission-cut-eu-taxonomy-red-tape-companies_en

CSR

Quick Fix* - 11.07.2025

Inoffizielle deutsche Leseübersetzung

Taylor Wessing

**Delegierter Rechtsakt vom 11. Juli 2025 zu den Europäischen
Nachhaltigkeitsberichtsstandards: Zusammenfassung der Änderungen**

Alle Unternehmen der ersten Welle¹

Bisherige Bestimmung	Änderung
Kann voraussichtliche finanzielle Auswirkungen für das Geschäftsjahr (GJ) 2024 auslassen	Erweitert auf die GJ 2025 und 2026

Unternehmen der ersten Welle mit bis zu 750 Beschäftigten

Bisherige Regelung	Änderung
Kann Scope-3-THG-Emissionen und Gesamt-THG-Emissionen für das GJ 2024 weglassen	Erweitert auf die GJ 2025 und 2026
Kann alle Informationen unter ESRS E4 (Biodiversität und Ökosysteme) für die GJ 2024 und 2025 weglassen	Erweitert auf das GJ 2026
Kann alle Informationen unter ESRS S1 (eigene Arbeitskräfte) für das GJ 2024 weglassen	Erweitert auf die GJ 2025 und 2026
Kann alle Informationen unter ESRS S2 (Arbeitnehmer in der Wertschöpfungskette) für die GJ 2024 und 2025 weglassen	Verlängert bis GJ 2026
Kann alle Informationen unter ESRS S3 (betroffene Gemeinden) für die GJ 2024 und 2025	Verlängert bis GJ 2026
Kann alle Informationen unter ESRS S4 (Verbraucher und Endnutzer) für die GJ 2024 und 2025 weglassen	Verlängert bis GJ 2026

Unternehmen der ersten Welle mit mehr als 750 Beschäftigten

Bisherige Bestimmung	Änderung
Bericht gemäß ESRS E4 (biologische Vielfalt und Ökosysteme), wenn wesentlich, kein Phase-in	Kann alle Informationen für GJ 2025 und 2026 weglassen
Kann bestimmte Informationen unter ESRS S1 (eigene Arbeitskräfte) für das GJ 2024 weglassen: <ul style="list-style-type: none"> • Merkmale der Nicht-Arbeitnehmer in der eigenen Belegschaft des Unternehmens • Abdeckung durch Tarifverträge und sozialer Dialog in Nicht-EWR-Ländern • Sozialer Schutz • Prozentualer Anteil von Mitarbeitern mit Behinderungen • Ausbildung und Kompetenzentwicklung • Fälle von arbeitsbedingter Krankheit • Anzahl der Ausfalltage aufgrund von Verletzungen, Unfällen, Todesfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen • Gesundheit und Sicherheit in Bezug auf Nicht-Mitarbeiter • Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben 	Verlängert auf die GJ 2025 und 2026
Bericht nach ESRS S2 (Arbeitnehmer in der Wertschöpfungskette), wenn wesentlich, kein Phase-in	Kann alle Informationen für die GJ 2025 und 2026 weglassen
Bericht zu ESRS S3 (betroffene Gemeinden), falls wesentlich, kein Phase-in	Kann alle Informationen für die GJ 2025 und 2026 weglassen
Bericht gemäß ESRS S4 (Verbraucher und Endnutzer), falls wesentlich, kein Phase-in	Kann alle Informationen für die GJ 2025 und 2026 weglassen

Hinweis: Unternehmen der ersten Welle, die die vorübergehenden Ausnahmen für einen vollständigen thematischen Standard in Anspruch nehmen, müssen dennoch bestimmte zusammengefasste Informationen zu dem betreffenden Thema melden, wenn sie zu dem Schluss kommen, dass das betreffende Thema wesentlich ist (siehe ESRS 2, Allgemeine Angaben, Paragraph 17).

¹"erste Welle"-Unternehmen sind diejenigen, die zum ersten Mal unter der CSRD/ESRS-Regelung im Jahr 2025 für das Geschäftsjahr 2024 Bericht erstatten mussten. Sie sind in Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a und Unterabsatz 3 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2022/2464 (Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen) definiert. Der delegierte Rechtsakt "Quick-Fix" ändert keine Bestimmungen für Unternehmen der "zweiten" oder "dritten" Welle. Gemäß der "Stop-the-clock"-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2025/794) unterliegen Unternehmen der "Welle zwei" und der "Welle drei" nicht mehr den Berichtspflichten für die Geschäftsjahre 2025 oder 2026.

Martin Rothemel

Quick Fix vom 11.07.2025

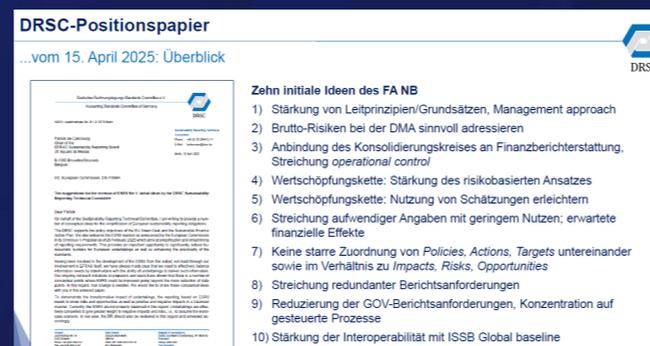
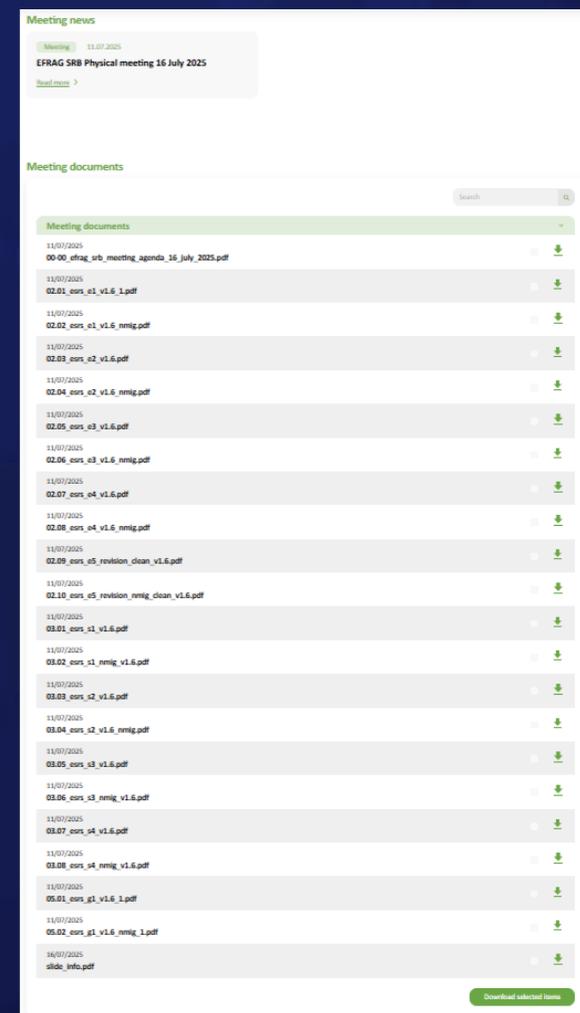
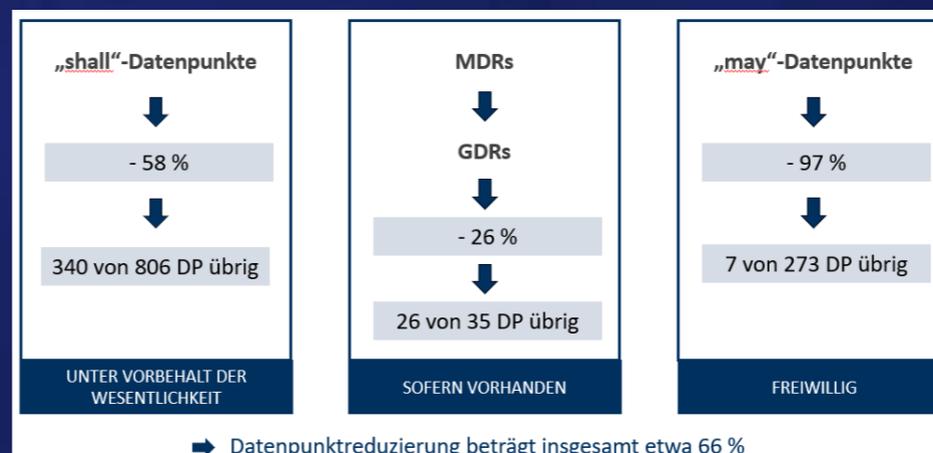
ESRS

Was macht die EFRAG ?

Zwischenbericht 20.06.2025 [\[link auf deutsche Übersetzung\]](#) und Fristverlängerung bis 30.11.2025

- Nach etwas Hin und Her wurde der Auftrag zur technischen Beratung bis 31.10.2025 (Entwurf neue ESRS) angenommen
- Am **20. Juni 2025** Zwischenbericht versandt und zeitgleich angeregt, die Frist zu verlängern und das wurde gewährt
- In Zwischenbericht* berichtet, das es 6 Hebel (LEVER) gebe, um eine Reduzierung der Anzahl der vorgeschriebenen Datenpunkte um 50+ Prozent zu erreichen:
 - HEBEL 1: Vereinfachung der doppelten Wesentlichkeitsprüfung (Double Materiality Assessment, DMA)
 - HEBEL 2: Bessere Lesbarkeit/Prägnanz der Nachhaltigkeitsangaben und bessere Einbindung in die Unternehmensberichterstattung insgesamt
 - HEBEL 3: Änderung des Verhältnisses zwischen Mindestangabevorschriften (MDR) und thematischen Spezifikationen
 - HEBEL 4: Verbesserte Verständlichkeit, Klarheit und Zugänglichkeit der Standards
 - HEBEL 5: Einführung weiterer Erleichterungen zur Verringerung des Aufwands
 - HEBEL 6: Verbesserte Interoperabilität
- Das wird vielfach kritisch gesehen, 50% seien fast durch Weglassen der „may“ Angaben zu erreichen, etc.
- Auch WP sind nicht „glücklich“ (so zB DRSC° Schreiben) →

Meetings# am 10./11.07.2025 und 16.07.2025 und Veröffentlichung ESRS Fassung 1.6



* <https://www.efrag.org/en/news-and-calendar/news/efrag-releases-progress-report-on-esrs-simplificatio>

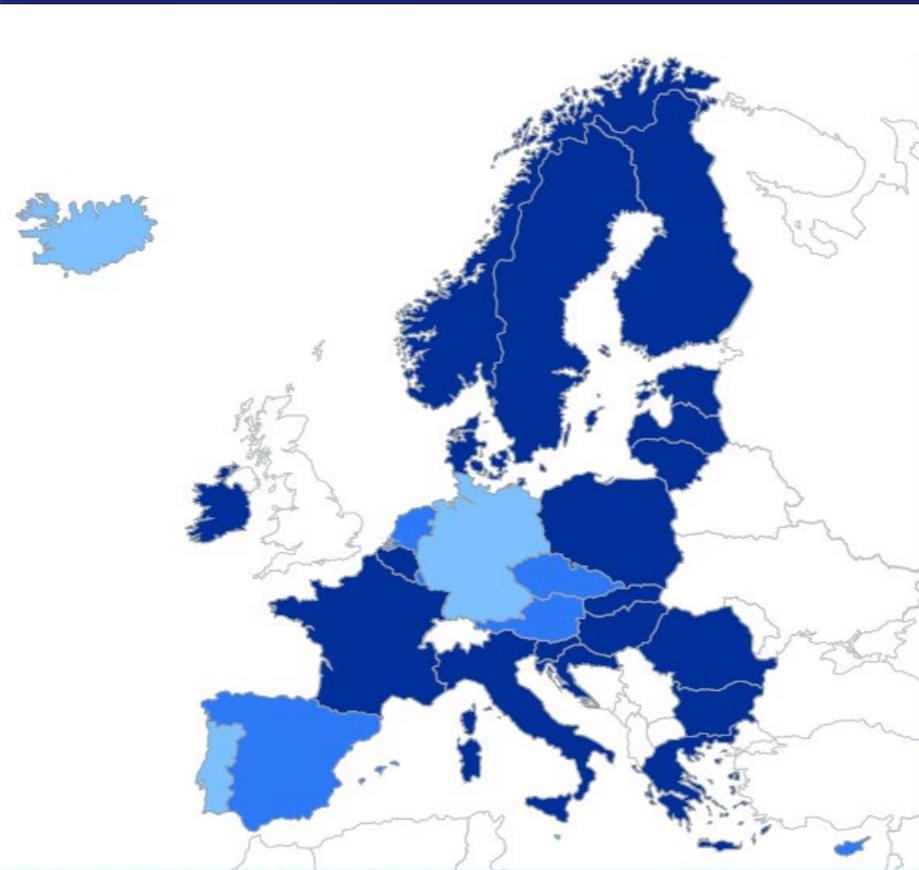
° Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.: <https://www.drsc.de/news/esrs-ueberarbeitung-drsc-schreiben-an-efrag-zu-den-aktuellen-diskussionen/>

<https://www.efrag.org/en/news-and-calendar/meetings-calendar/efrag-srb-physical-meeting-16-july-2025> und <https://www.efrag.org/en/news-and-calendar/meetings-calendar/efrag-sr-teg-physical-meeting-10-july-2025>

Umsetzungsstatus*

Bis Ende Mai 2025: CSRD nur in 19 Ländern umgesetzt – stop the clock nur einem

Vor dem Omnibus: 25/50/500/+ bzw. 25/50/250 bzw. KMU/+ bzw. Drittländer:



Information presented as of May 31, 2025

Current Stage:

- 4** No Consultation Held
- 6** Implementing Legislation Introduced
- 20** Implementing Legislation Approved

27 EU Member States and 3 EEA EFTA Countries

* Please note that this map shows the status of transposition of the CSRD as initially adopted, not accounting for the "Stop the clock" directive.

...#CSRD #Omnibus: #EU #Länder passen ihre nationalen Gesetze an...

🇫🇷 Frankreich hat - bislang als einziges Land - ein Gesetz verabschiedet, mit dem #stop_the_clock ⌚ umgesetzt wird.

Sieben weitere Länder haben dazu Entwürfe:

- 🇪🇸 Estland
- 🇫🇮 Finnland
- 🇱🇮 Litauen
- 🇱🇺 Luxemburg
- 🇳🇴 Norwegen
- 🇵🇱 Polen und
- 🇸🇪 Schweden.

Alle Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die Uhr ⌚ bis Ende 2025 angehalten zu haben.

Bisher haben aber nur 20 Länder von 30 in der #EFTA Rechtsvorschriften zur Umsetzung der CSRD vor der Einführung von Omnibus (zumindest teilweise) verabschiedet. In 10 Ländern gibts also wohl gar nichts das angehalten werden müsste 🤖.

Das heisst wohl noch immer keine Verpflichtung zu irgendeinem #CSRD Bericht in:

- 🇦🇹 Österreich
- 🇨🇾 Zypern
- 🇩🇪 Deutschland
- 🇵🇹 Portugal
- 🇱🇺 Luxemburg
- 🇲🇹 Malta
- 🇮🇸 Island
- 🇳🇱 Niederlande
- 🇪🇸 Spanien



*Quelle Ropes & Gray: https://www.ropesgray.com/-/media/files/alerts/2025/06/20250620_CSRD_Tracker.pdf

*Siehe auch EU Tracker: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/NIM/?uri=CELEX:32022L2464>

Umsetzungsstatus

CSRD – neuer RUG Entwurf* vom 10.07.2025

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung

Gesetzgebungsverfahren	Der Entwurf dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (ABL L 322 vom 16.12.2022, S. 15) (Corporate Sustainability Reporting Directive, im Folgenden: CSRD). Die Frist zur Umsetzung der Richtlinie ist am 6. Juli 2024 abgelaufen. Mit dem Entwurf soll sichergestellt werden, dass die Bundesrepublik Deutschland ihrer unionsrechtlichen Verpflichtung zur Einführung einer Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen schnellstmöglich nachkommt. Ein früherer Umsetzungsgesetzesentwurf, der während der 20. Legislaturperiode in das parlamentarische Verfahren eingebracht worden war (Bundestagsdrucksache 20/12787), ist nach dem Grundsatz der Diskontinuität verfallen und muss daher neu eingebracht werden. Die Vorgaben der CSRD werden mit dem neuen Umsetzungsentwurf nach dem Prinzip 1:1 umgesetzt und der bestehende Rechtsrahmen punktuell angepasst.
Entwurf	
Letzte Aktualisierung	10. Juli 2025
Veröffentlichung	10. Juli 2025
Weitere Details	

- 205 Seiten
- will 33 Gesetze ändern
- trotz laufendem Omnibusverfahren
- mit Stop the Clock
- und Ausnahme erste Welle
- keine Erwähnung LkSG
- ...



DRSC Briefing Paper RefE CSRD-UG,

Die Verschiebung durch die **Stop-the-Clock-Richtlinie** eröffnet ein Zeitfenster ... zur Erleichterung gemäß Omnibus „**Substance Proposal**“ ... Diese Vorschläge werden von der Bundesregierung als dringend notwendig angesehen und daher mit Nachdruck unterstützt.

Vorgeschlagen wird unter anderem eine **deutliche Verkleinerung des Anwendungsbereichs der CSRD durch eine Anhebung relevanter Schwellenwerte sowie legislative Maßnahmen zur Eingrenzung der mittelbaren Berichtspflicht selbst nicht nachhaltigkeitsberichtspflichtiger kleinerer Unternehmen (sogenannter „Value-Chain-Cap“ zur Begrenzung des „Trickle-Down-Effekts“)**. Parallel hat die Europäische Kommission die **European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG)** damit beauftragt, Vorschläge zu erarbeiten, wie die Europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS) umfassend überarbeitet und vereinfacht werden können, um die Berichtslast für alle nachhaltigkeitsberichtspflichtigen Unternehmen (auch der sogenannten 1. Welle) deutlich und nachhaltig zu senken....

Da das Substance Proposal auf Ebene der EU bislang noch nicht beschlossen wurde, können die darin enthaltenen inhaltlichen Erleichterungen und Vereinfachungen mit diesem Entwurf noch nicht in nationales Recht überführt werden. Ein weiteres Zuwarten bis zur finalen EU-Beschlussfassung über den Substance Proposal kommt angesichts der bereits seit langem verstrichenen Richtlinienumsetzungsfrist und der klaren unionsrechtlichen Umsetzungsverpflichtung indes nicht in Betracht. Die Europäische Kommission hat bereits im September 2024 ein **Vertragsverletzungsverfahren** gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet.

Die Bundesregierung verfolgt das Ziel, dass alle betroffenen deutschen Unternehmen rasch und rechtssicher von den Vereinfachungen profitieren. Insbesondere für die **Unternehmen der 2. und 3. Welle**, die nach diesem Entwurf erst über ihre **Geschäftsjahre 2027 beziehungsweise 2028** berichten müssen, ist daher – vorbehaltlich des Ausgangs des europäischen Gesetzgebungsverfahrens – zu erwarten, dass sich der Rechtsrahmen noch vor dem Zeitpunkt ihrer erstmaligen Berichterstattung deutlich vereinfacht und eine signifikante Zahl von Unternehmen aus der Nachhaltigkeitsberichterstattung vollständig entlassen wird. Auch für Unternehmen der **1. Welle**, die nach dem vorliegenden Entwurf erstmals über das Geschäftsjahr 2025 berichten müssen, sind Vereinfachungen des Rechtsrahmens sowie eine Verkleinerung des Anwendungsbereichs zu erwarten. Unternehmen der 1. Welle mit 501 bis 1000 Arbeitnehmern werden auf Grund der mit dem Substance Proposal vorgeschlagenen Schwellenwertanhebung **von der Berichterstattung über die Geschäftsjahre 2025 und 2026 befreit**, um zu verhindern, dass sie nur für einen sehr kurzen Übergangszeitraum berichtspflichtig würden.

*https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2025_CSRD-UmsG.html

Agenda

- 1** Omnibus
 - CSRD und ESRS
 - CSDDD
 - Taxonomie
 - CBAM

- 2** LkSG
 - Neues deutsches Gesetz
 - Konsequenzen

- 3** EUDR
 - Status
 - Empfehlungen

- 4** BattVO (EUBR)
 - Status
 - Empfehlungen

- 5** Weiteres



CSRD 2024 – Zusammenhang mit Sorgfaltspflichten: Bericht

Zunächst: Entwürfe CSRD RUG Veröffentlicht

[RefE_CSRD_UmsG.pdf \(bmj.de\) \[22.03.2024\]](#)

Auch Berichte nötig für :

- CSDDD
- EUDR
- EUBR

...hier unser Webinar dazu...

Artikel 3

Anderung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2959) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 10 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Statt einen Bericht nach Absatz 2 Satz 1 zu erstellen, kann ein Unternehmen, das nach § 289b Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs verpflichtet ist, seinen Lagebericht um einen Nachhaltigkeitsbericht zu erweitern, den nach den gesetzlichen Vorgaben erstellten Nachhaltigkeitsbericht spätestens ein Jahr nach dem Abschlussstichtag des Geschäftsjahrs, auf das er sich bezieht, auf der Internetseite des Unternehmens für einen Zeitraum von sieben Jahren kostenfrei öffentlich zugänglich machen. Soweit sich aus den handelsrechtlichen Vorschriften eine kürzere Frist für die Offenlegung des Berichts ergibt, ist der Bericht innerhalb der kürzeren Frist öffentlich zugänglich zu machen. Ist ein Unternehmen als Tochter eines Mutterunternehmens in den Konzernnachhaltigkeitsbericht oder den konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht des Mutterunternehmens einbezogen und deshalb nach § 289b Absatz 2 bis 4 des Handelsgesetzbuchs befreit, genügt es, wenn das Mutterunternehmen den Konzernnachhaltigkeitsbericht oder den konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht auf seiner Internetseite innerhalb der in Satz 1 oder 2 genannten Frist für einen Zeitraum von sieben Jahren kostenfrei öffentlich zugänglich macht.

(6) Statt des Berichts nach Absatz 2 Satz 1 kann ein Unternehmen, das nicht nach § 289b Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs verpflichtet ist, seinen Lagebericht um einen Nachhaltigkeitsbericht zu erweitern, einen Nachhaltigkeitsbericht nach den gesetzlichen Vorgaben des § 289c des Handelsgesetzbuchs erstellen. Der Bericht ist entsprechend § 324b Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs durch einen Prüfer zu prüfen. Der Bericht ist spätestens ein Jahr nach dem Abschlussstichtag des Geschäftsjahrs, auf das er sich bezieht, auf der Internetseite des Unternehmens für einen Zeitraum von sieben Jahren kostenfrei öffentlich zugänglich zu machen. Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.“

Letztes Jahr

2. Dem § 12 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Der Bericht nach § 10 Absatz 5 Satz 1 ist über einen von der zuständigen Behörde bereitgestellten Zugang spätestens ein Jahr nach dem Abschlussstichtag des Geschäftsjahrs, auf das er sich bezieht, einzureichen. Soweit sich aus den handelsrechtlichen Vorschriften eine kürzere Frist für die Offenlegung des Berichts ergibt, ist der Bericht innerhalb der kürzeren Frist bei der zuständigen Behörde einzureichen. In den Fällen des § 10 Absatz 5 Satz 3 hat das Unternehmen innerhalb der in § 10 Absatz 5 Satz 1 oder 2 genannten Frist anzugeben, ob es in den Bericht eines Mutterunternehmens einbezogen ist und das Mutterunternehmen mitzuteilen. Die Sätze 1 bis 3 geltend entsprechend für einen Bericht nach § 10 Absatz 6.

(4) Abweichend von Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 und 4 sind Berichte für Geschäftsjahre, die vor dem 1. Januar 2024 begonnen haben, bis zum 31. Dezember 2024 einzureichen, wenn sich nicht aus Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 und 4 ein späterer Zeitpunkt ergibt.“

BAFA hat am 29.04. Frist auf 31.12.2024 verlängert

3. § 13 Absatz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die zuständige Behörde prüft, ob der Bericht nach § 10 Absatz 2, 5 oder 6 vorliegt.

(2) In den Fällen des § 10 Absatz 2 Satz 1 prüft sie, ob die Anforderungen des § 10 Absatz 2 und 3 eingehalten wurden. Werden die Anforderungen des § 10 Absatz 2 und 3 nicht eingehalten, kann die zuständige Behörde verlangen, dass das Unternehmen den Bericht innerhalb einer angemessenen Frist nachbessert. Dies gilt nicht für Berichte nach § 10 Absatz 5 und 6.“

Wer muss einen Bericht einreichen?

Aktuelle Hinweise

Vor dem Hintergrund der Entwicklungen zur Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Richtlinie (EU) 2022/2464) wird das BAFA erstmalig zum Stichtag 1. Januar 2025 das Vorliegen der Berichte nach dem LkSG sowie deren Veröffentlichung prüfen. Auch wenn die Übermittlung eines Berichts an das BAFA und dessen Veröffentlichung nach dem LkSG bereits vor diesem Zeitpunkt fällig war, wird das BAFA die Überschreitung der Frist nicht sanktionieren, sofern der Bericht spätestens zum 31. Dezember 2024 beim BAFA vorliegt.

Die Erfüllung der übrigen Sorgfaltspflichten gemäß der §§ 4 bis 10 Absatz 1 LkSG sowie deren Kontrolle und Sanktionierung durch das BAFA, für welche auch Angaben aus einem Bericht Anlass geben können, werden von dieser Stichtagsregelung nicht berührt.

https://www.bafa.de/DE/Lieferketten/Berichtspflicht/berichtspflicht_node.html

Statt LkSG Bericht an BAFA auch CSRD Bericht möglich

CSRD 2024 und 2025

CSRD RUG nicht umgesetzt

Letztes Jahr

RegE CSRD RUG (bmj) 24.07.2024
[von 27 EU Mitgliedstaaten haben bis Ende 2024 nur 20 CSRD umgesetzt]

Hier Tracker auf EU Website:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/NIM/?uri=CELEX:32022L2464>

204 Seiten Gesetzesentwurf mit Synopse zu bestehendem Recht über 643 Seiten

- 33 Gesetze sollen geändert werden
- WP haben Monopol [Ausbildung?] [Haftung?]
- **Ende Oktober 2024 dann Verschiebung BAFA Berichte auf 31.12.2025**
- Ersetzung durch CSRD Bericht möglich
- Unternehmen 25/50/500/+ und 25/50/250 können dann wohl `24er und `25er LkSG Bericht durch CSRD Bericht ersetzen
- ...klappt wohl auch bei Omnibus Größen !?

(4) Abweichend von den Absätzen 2 und 3 Satz 1 und 4 sind Berichte für Geschäftsjahre, die vor dem 1. Januar 2024 begonnen haben, bis zum 31. Dezember 2025 einzureichen, wenn sich nicht aus den Absätzen 2 und 3 Satz 1 und 4 ein späterer Zeitpunkt ergibt.“

Keine CSRD Berichtspflicht in Deutschland*

P: wenn kein CSRD Bericht, was soll dann BAFA Bericht ersetzen ?

Aktuelle Hinweise

24.10.2024

Vor dem Hintergrund der Entwicklungen zur Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Richtlinie (EU) 2022/2464) wird das BAFA erstmalig zum Stichtag 1. Januar 2026 das Vorliegen der Berichte nach dem LkSG sowie deren Veröffentlichung prüfen. Auch wenn die Übermittlung eines Berichts an das BAFA und dessen Veröffentlichung nach dem LkSG bereits vor diesem Zeitpunkt fällig war, wird das BAFA die Überschreitung der Frist nicht sanktionieren, sofern der Bericht spätestens zum 31. Dezember 2025 beim BAFA vorliegt.

Die Erfüllung der übrigen Sorgfaltspflichten gemäß der §§ 4 bis 10 Absatz 1 LkSG sowie deren Kontrolle und Sanktionierung durch das BAFA, für welche auch Angaben aus einem Bericht Anlass geben können, werden von dieser Stichtagsregelung nicht berührt.

CSRD Bericht ersetzt BAFA Bericht – P: was gilt für 2023?

58 von 204

Artikel 3

Änderung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2959) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 10 werden die folgenden Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Statt einen Bericht nach Absatz 2 Satz 1 zu erstellen, kann ein Unternehmen, das nach § 289b Absatz 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs verpflichtet ist, seinen Lagebericht um einen Nachhaltigkeitsbericht zu erweitern, oder ein Mutterunternehmen, das nach § 315b Absatz 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs verpflichtet ist, seinen Konzernlagebericht um einen Konzernnachhaltigkeitsbericht zu erweitern, den nach den gesetzlichen Vorgaben erstellten Nachhaltigkeitsbericht oder Konzernnachhaltigkeitsbericht spätestens ein Jahr nach dem Abschlussstichtag des Geschäftsjahrs, auf das er sich bezieht, auf der Internetseite des Unternehmens für einen Zeitraum von sieben Jahren kostenfrei öffentlich zugänglich machen. Soweit sich aus den handelsrechtlichen Vorschriften eine kürzere Frist für die Offenlegung des Berichts ergibt, ist der Bericht innerhalb der kürzeren Frist öffentlich zugänglich zu machen. Ist ein Unternehmen als Tochter eines Mutterunternehmens in den Konzernnachhaltigkeitsbericht oder den konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht des Mutterunternehmens einbezogen und deshalb nach § 289b Absatz 2 bis 4 oder nach § 315b Absatz 2 bis 4 des Handelsgesetzbuchs befreit oder ist es als Mutterunternehmen nach § 289b Absatz 5 des Handelsgesetzbuchs befreit, genügt es, wenn das Mutterunternehmen den Konzernnachhaltigkeitsbericht oder den konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht auf seiner

- 58 -

Internetseite innerhalb der in Satz 1 oder 2 genannten Frist für einen Zeitraum von sieben Jahren kostenfrei öffentlich zugänglich macht.

(6) Statt des Berichts nach Absatz 2 Satz 1 kann ein Unternehmen, das nicht nach § 289b Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs verpflichtet ist, seinen Lagebericht um einen Nachhaltigkeitsbericht zu erweitern, einen Nachhaltigkeitsbericht nach den gesetzlichen Vorgaben des § 289c des Handelsgesetzbuchs erstellen. Der Bericht ist entsprechend § 324b Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs durch einen Prüfer zu prüfen. Der Bericht ist spätestens ein Jahr nach dem Abschlussstichtag des Geschäftsjahrs, auf das er sich bezieht, auf der Internetseite des Unternehmens für einen Zeitraum von sieben Jahren kostenfrei öffentlich zugänglich zu machen. Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.“

2. Dem § 12 werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Der Bericht nach § 10 Absatz 5 Satz 1 ist über einen von der zuständigen Behörde bereitgestellten Zugang spätestens ein Jahr nach dem Abschlussstichtag des Geschäftsjahrs, auf das er sich bezieht, einzureichen. Soweit sich aus den handelsrechtlichen Vorschriften eine kürzere Frist für die Offenlegung des Berichts ergibt, ist der Bericht innerhalb der kürzeren Frist bei der zuständigen Behörde einzureichen. In den Fällen des § 10 Absatz 5 Satz 3 hat das Unternehmen innerhalb der in § 10 Absatz 5 Satz 1 oder 2 genannten Frist anzugeben, ob es in den Bericht eines Mutterunternehmens einbezogen ist, und das Mutterunternehmen mitzuteilen. Die Sätze 1 bis 3 geltend entsprechend für einen Bericht nach § 10 Absatz 6.

(4) Abweichend von den Absätzen 2 und 3 Satz 1 und 4 sind Berichte für Geschäftsjahre, die vor dem 1. Januar 2024 begonnen haben, bis zum 31. Dezember 2025 einzureichen, wenn sich nicht aus den Absätzen 2 und 3 Satz 1 und 4 ein späterer Zeitpunkt ergibt.“

3. § 13 Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die zuständige Behörde prüft, ob der Bericht nach § 10 Absatz 2, 5 oder 6 vorliegt.

(2) In den Fällen des § 10 Absatz 2 Satz 1 prüft sie, ob die Anforderungen des § 10 Absatz 2 und 3 eingehalten wurden. Werden die Anforderungen des § 10 Absatz 2 und 3 nicht eingehalten, kann die zuständige Behörde verlangen, dass das Unternehmen den Bericht innerhalb einer angemessenen Frist nachbessert. Dies gilt nicht für Berichte nach § 10 Absatz 5 und 6.“

Politik und BAFA 2024

Deutschland und EU zu LkSG und CSDDD



05. Juli 2024 Ampel Wachstumspaket;
09. Juli 2024 neue FAQ BMAS

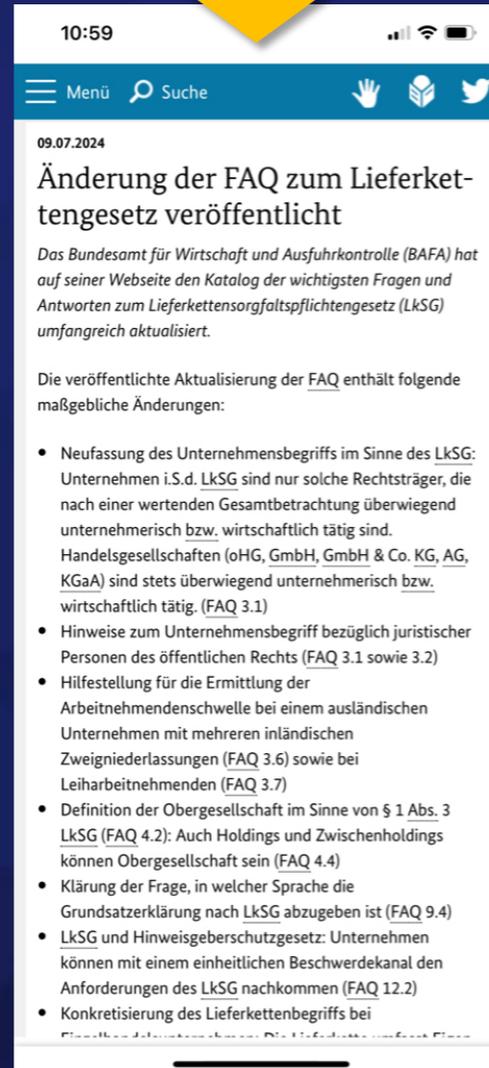
BAFA „ignoriert“
Entwicklungen
und neigt zu
strengerer und
Wortlaut sowie
Gesetzeshistorie
widersprechend
er Auslegung

15. Lieferkettensorgfaltspflicht pragmatisch umsetzen: Bei der Umsetzung von Sorgfalts- und Berichtspflichten gilt es, unverhältnismäßige Belastungen der Unternehmen zu vermeiden. Deshalb werden wir die Europäische Lieferkettensrichtlinie (CSDDD) noch in dieser Legislaturperiode 1:1 durch Änderung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) so bürokratiearm wie möglich umsetzen. Damit werden noch in dieser Legislaturperiode nur noch rund ein Drittel und damit weniger als 1.000 Unternehmen der bisher unter das LkSG fallenden Unternehmen direkt erfasst. Alle Pflichten aus der CSDDD, auch die Regelungen zur zivilrechtlichen Haftung, machen wir erst zum spätesten europarechtlich vorgeschriebenen Zeitpunkt verbindlich: Für Unternehmen mit mehr als 5.000 Beschäftigten weltweit und 1.500 Millionen Euro Umsatz ab 2027; für Unternehmen mit mehr als 3.000 Beschäftigten weltweit und 900 Millionen Euro Umsatz ab 2028; und für Unternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigten weltweit und 450 Millionen Euro Umsatz ab 2029.

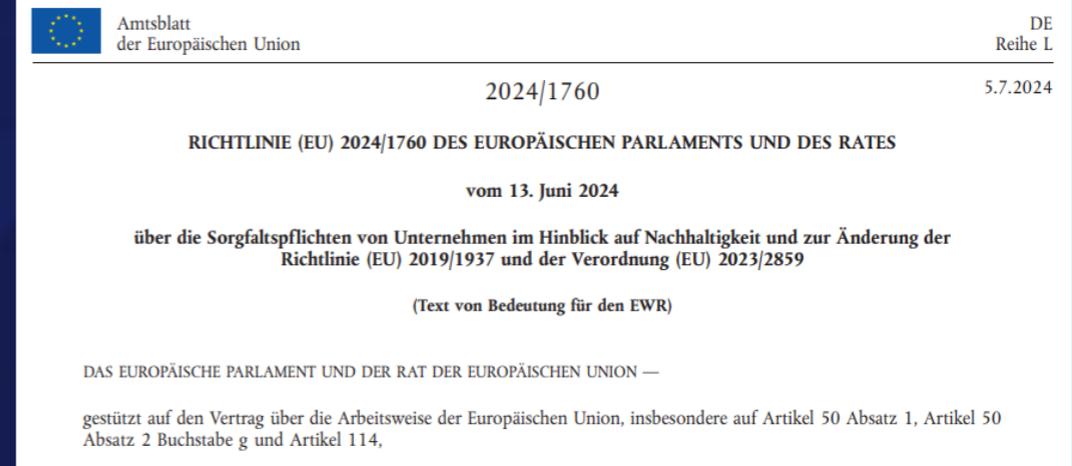
Ab Inkrafttreten der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) zum 1. Januar 2025 können die Unternehmen die Berichte nach dem LkSG durch die auf Grund von EU-Recht neu vorgesehenen Berichte nach der CSRD ersetzen. Bis dahin wird von einer Sanktionierung bei Verstößen gegen Berichtspflichten nach dem LkSG abgesehen.

Zudem werden wir uns bei der Europäischen Kommission dafür einsetzen, die sehr umfangreichen Vorgaben zum Inhalt der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der CSRD deutlich zu reduzieren.

Wir werden verbindliche Standards festlegen, nach denen Unternehmen für ihre Informationsgewinnung bei KMU in ihrer Lieferkette Informationen abfragen dürfen, um so für die vielen kleinen Unternehmen, die nur nachgelagert betroffen sind, spürbare Erleichterung zu schaffen.



05. Juli 2024: EU CSDDD Richtlinie 2024/1760 veröffentlicht: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ%3AL_202401760



Und. Kurz nach Bekanntgabe der Verschiebung der Berichte hat das Amt 130 Auskunftersuchen zur Risikoanalyse versandt, die identische Fragen wie die Berichte enthielten... (???)

Politik und BAFA 2025

Deutschland kündigt an ...

- 1909 Darüber hinaus schaffen wir das nationale Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) ab. Es wird
- 1910 ersetzt durch ein Gesetz über die internationale Unternehmensverantwortung, das die Europäische
- 1911 Lieferkettenrichtlinie (CSDDD) bürokratiearm und vollzugsfreundlich umsetzt. Die Berichtspflicht nach
- 1912 dem LkSG wird unmittelbar abgeschafft und entfällt komplett.
- 1913 Die geltenden gesetzlichen Sorgfaltspflichten werden bis zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes, mit
- 1914 Ausnahme von massiven Menschenrechtsverletzungen, nicht sanktioniert. Wir unterstützen den
- 1915 „Omnibus“ der Kommission, um die umfangreichen Vorgaben zum Inhalt der EU-
- 1916 Nachhaltigkeitsberichterstattung insbesondere für die mittelständische Wirtschaft deutlich zu
- 1917 reduzieren und zeitlich zu verschieben.

4. Neues Wirtschaftswachstum

Die Investitionsoffensive begleiten wir mit strukturellen Reformen, um Deutschland wieder auf Wachstumskurs zu bringen. Deshalb senken wir die Energiekosten, reduzieren Steuern für Haushalte und Unternehmen und schaffen bürokratische Hürden ab.

- Absenkung des Umsatzsteuersatzes in der Gastronomie zum 1. 1. 2026
- Steuerliche Förderung Elektromobilität
- Verbesserung der steuerlichen Forschungszulage
- Erhöhung der Entfernungspauschale zum 1. 1. 2026
- Abschaffung des nationalen Lieferkettengesetzes. Abstimmung zum Ersatz über ein Gesetz über die internationale Unternehmensverantwortung, das die Europäische Lieferkettenrichtlinie bürokratiearm und vollzugsfreundlich umsetzt.
- Start des Sozialpartnerdialogs zur Flexibilisierung von Arbeitszeiten
- Beginn der Umsetzung der Nationalen Hafenstrategie
- Maßnahmen zur Reduzierung von Netzentgelten bzw. Umlagen im Strombereich
- Senkung der Stromsteuer
- Abschaffung der Gasspeicherumlage
- Novelle des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes, um Abscheidung und Speicherung von Kohlendioxid insbesondere für schwer vermeidbare Emissionen zu ermöglichen
- Wiedereinführung der vollständigen Agrardiesel-Rückvergütung zum 1. 1. 2026
- Anpassung der Regelung zur kurzfristigen Beschäftigung von Saisonarbeitskräften auf 90 Tage

Koalitionsvertrag 09.04.2025

- 2002 Unnötige Belastungen durch die europäische Ebene verhindern wir. Dazu gehört, dass die
- 2003 Entwaldungsverordnung (EUDR) durch die Einführung der „Null-Risiko-Variante“ keine Anwendung
- 2004 findet. Außerdem lehnen wir das EU-Bodengesetz ab, um weitere Belastungen zu verhindern. Darüber
- 2005 hinaus wollen wir überbordende Regulierungen für nachhaltige Investitionen (Taxonomie),
- 2006 Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD), die Lieferkettensorgfaltspflicht (CSDDD), den CO2-

- 62 -

- 2007 Grenzausgleichsmechanismus (CBAM), Konfliktmineralien oder durch die unüberschaubare Menge
- 2008 delegierter Rechtsakte verhindern. Wir unterstützen das europäische Omnibusverfahren zur
- 2009 Lieferkettensorgfaltspflicht (CSDDD), zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD), Taxonomie und CO2-
- 2010 Grenzausgleichsmechanismus (CBAM) und setzen uns dabei für eine bürokratiearme Lösung
- 2011 insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen ein. Wir schaffen dabei Rechts- und
- 2012 Planungssicherheit und unterstützen die Unternehmen bei einer guten Rechtsumsetzung.

... nach Informationen aus dem BMAS und vom BAFA Ende Juni soll es noch im Juli 2025 ein „neues“ LkSG geben, bis die CSDDD in ein Gesetz zur Unternehmensverantwortung umgesetzt ist...



Das neue deutsche LkSG

...

Es wurde fast alles geschrieben, aber noch nicht von jedem...

Literatur – Stand Juni 2025



Sechs Versuche im Bundestag, das LkSG auszusetzen oder abzuschaffen zwischen 15.12.2022 und 05.06.2025.

LkSG 2022 - 2024

Deutsche Behörden und Ministerien

Handreichung Risikoanalyse

https://www.bafa.de/DE/Lieferketten/Risikoanalyse/risikoanalyse_node.html



WEBINAR
aus September 2022

Hier >>

Plus: Indexdatenbank seit 20.12.2023:



https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Lieferketten/lksg_risikodatenbank.pdf?__blob=publicationFile&v=5

Handreichung Angemessenheit

https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Lieferketten/handreichung_angemessenheit.html



WEBINAR
aus Januar 2023

Hier >>

Merkblatt Fragenkatalog

https://www.bafa.de/DE/Lieferketten/Berichtspflicht/berichtspflicht_node.html

> 437 Fragen - nun nicht mehr abrufbar, nun keine Nummerierung mehr...



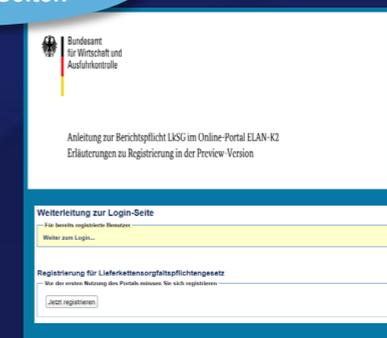
WEBINAR
aus November 2022

Hier >>

Fragebogen Maske eröffnet

https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Lieferketten/anleitung_registrierung_berichtsfragebogen.html;jsessionid=600B92537BE6B2229B39EC65DA55474C.intranet671?nn=1469768

> 700 Excelzeilen (Tool), Schnittstelle fehlt noch



Acht Handreichungen mit in Summe 251 Seiten

Vier Merkblätter mit in Summe 90 Seiten



Handreichung Beschwerdeverfahren

https://www.bafa.de/DE/Lieferketten/Beschwerdeverfahren/beschwerdeverfahren_node.html;jsessionid=118A6ED7C609585B093B5CA0EF697570_2_cid387



WEBINAR
aus November 2022

Hier >>

Beschwerde bei BAFA einreichen

https://www.bafa.de/DE/Lieferketten/Beschwerdeverfahren/beschwerde_einreichen_node.html;jsessionid=B35A2B0AE050FF7717F4EB4465EEFBF0.1_cid362

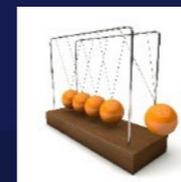


Hier >>

Handreichung KMU 29.06.2023 – erst Zusammenfassungen dann Handreichung erschienen:

https://www.bafa.de/SharedDocs/Pressemitteilung/DE/Lieferketten/2023_12_zusammenarbeit_lieferkette.html

- Nutzen fraglich –



TW Webinar >>

hier auch Langfassung der Handreichung: https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Lieferketten/handreichung_zusammenarbeit_in_der_lieferkette.html?nn=1559328

Handreichung Kredit- und Versicherungswirtschaft >>>

WEBINAR https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Lieferketten/handreichung_kredit_versicherung

Handreichung Standards, Audits und Zertifizierungen als Instrumente im Sorgfaltsprozess **WEBINAR**
https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Lieferketten/handreichung_standards_audits_und_zertifizierungen.html

UND: Ganz aktuell zu Kinderrechten am 25.06.2025:
https://www.bafa.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/Lieferkette/n/2025_01_handreichung_kinderrechte_im_lksg.html

UND: BAFA hat bis Juni 2025: 1456 Kontrollen durchgeführt, 409 Beschwerden und 1037 Berichte erhalten, 22 OwiG Verfahren. aber auch 25% Personal reduziert

...es gibt weitere Stichproben auch in 2025

Agenda

- 1** Omnibus
 - CSRD und ESRS
 - CSDDD
 - Taxonomie
 - CBAM

- 2** LkSG
 - Neues deutsches Gesetz
 - Konsequenzen

- 3** EUDR
 - Status
 - Empfehlungen

- 4** BattVO (EUBR)
 - Status
 - Empfehlungen

- 5** Weiteres



Aktuelle Entwicklungen

Mai
2025

- Veröffentlichung des Länder-Benchmarkingsystems > [hier](#)

Country Classification List

The benchmarking system classifies countries according to the level of risk of producing commodities covered by the scope of EUDR that are not deforestation-free. For more information about the methodology, [see here](#).

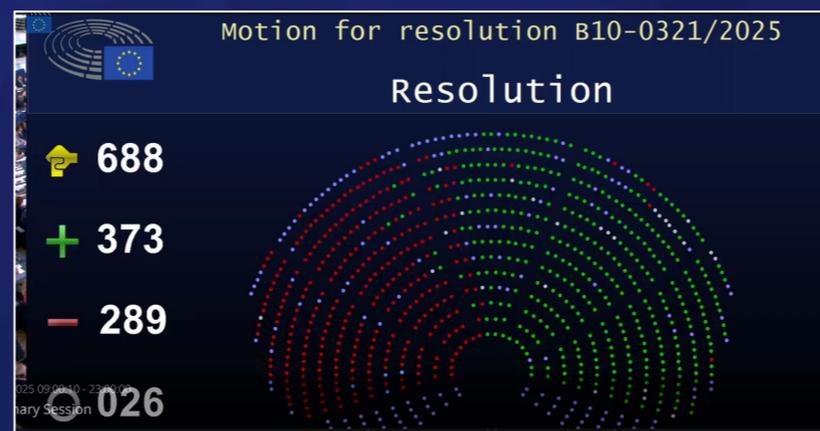
A

Afghanistan	+
Albania	+
Algeria	+
Andorra	+
Angola	+
Antigua and Barbuda	+
Argentina	+

- Nur 4 Hoch-Risiko-Länder: Russland, Belarus, Myanmar, Nordkorea
- Sämtliche EU-Staaten als Niedrig-Risiko-Länder

Juli
2025

- Beschluss im EU-Parlament zur Aufforderung der Kommission Benchmarkingsystem zu überarbeiten > [hier](#)



whereas the Commission should address the methodological shortcomings of the current tripartite classification system by considering the introduction of a **fourth risk category** — **“negligible risk”** — to reflect the reality that in certain countries or regions, the risk of deforestation or forest degradation is effectively negligible due to robust legal frameworks, low land-use change dynamics and sustainable land management practices;

- Zum Inhalt des Beschlusses > [hier](#)

?

- Bereits das EU-Parlament hatte im November 2024 für eine „**kein Risiko**“-Kategorie gestimmt > [hier](#)
- Der Vorschlag fand jedoch im damaligen Trilog-Verfahren zur Verschiebung der EUDR keine Zustimmung > [hier](#)
- Inhalt der „kein Risiko“-Kategorie des EU-Parlaments:
 - Nur Dokumentationspflichten in Bezug auf die rechtskonforme Erzeugung des Rohstoffs
 - Keine Abgabe von Sorgfaltserklärungen
 - Stattdessen lediglich Vorlagepflicht bei Nachfragen der Behörden
 - Für weitere Inhalte der damaligen Parlaments-Abstimmung > [hier](#)



→ Daneben seit Juli nun auch deutsche Version der FAQ verfügbar > [hier](#)

→ Siehe hierzu auch unseren aktualisierten Überblick zur EUDR, der die Neuerungen der FAQ berücksichtigt > [hier](#)

Benchmarking-System

Normale und vereinfachte Sorgfaltspflicht

- Die vereinfachte Sorgfaltspflicht (Art. 13 EUDR) findet Anwendung, wenn ...

1. alle relevanten Waren und Produkte in Ländern oder Teilen von Ländern hergestellt wurden, die im Rahmen des Benchmarking-Systems als Länder mit geringem Risiko eingestuft wurden und

2. das jeweilige Unternehmen die Komplexität der betreffenden Lieferkette und das Risiko der Umgehung der EUDR oder das Risiko der Vermischung mit Produkten unbekannter Herkunft bewertet hat

To-Do

- Bestimmen Sie den Ursprung der in dem betreffenden Produkt enthaltenen Ware
- Prüfen Sie, ob das Produktionsland nach dem Benchmarking-System als Land mit geringem Risiko eingestuft ist.
- Siehe Länderklassifizierung > [hier](#)
- Bewertung der "Komplexität der Lieferkette" und des "Umgehungsrisikos" → **keine objektiven Faktoren**
- Mögliche **Indikatoren/Fragen** für die Bewertung:
 - Gab es mehrere Verarbeiter und/oder Stufen in der Lieferkette?
 - Enthält das Produkt relevante Rohstoffe, die aus mehreren Anbauflächen und/oder Produktionsländern stammen?
 - Handelt es sich bei dem Produkt um ein stark verarbeitetes Produkt?
 - Für Holz: Besteht das Produkt aus mehr als einer Baumart? Wurden das Holz und/oder die Holzserzeugnisse in mehr als einem Land gehandelt? Wurden relevante Verarbeitungserzeugnisse in Drittländern verarbeitet oder hergestellt, bevor sie auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht, bereitgestellt oder aus diesem ausgeführt wurden?

Benchmarking-System

Normale und vereinfachte Sorgfaltspflicht

Normale Sorgfaltspflicht (Art. 8 EUDR)

Art. 9

Erhebung von Informationen und Daten gemäß Art. 9 EUDR, d.h.

- Produktbeschreibung (einschließlich Handelsname und wissenschaftlicher Name)
- Menge der betreffenden Erzeugnisse, ausgedrückt in Nettokilogramm der Eigenmasse
- Produktionsland des in dem betreffenden Produkt enthaltenen Rohstoffs
- Geolokalisierung aller Grundstücke, auf denen die in den betreffenden Produkten enthaltenen Rohstoffe erzeugt wurden
- Name und Kontaktangaben der Lieferanten der betreffenden Produkte
- Name und Kontaktangaben der Kunden
- hinreichend schlüssige und überprüfbare Informationen, dass die Produkte frei von Abholzung sind
- hinreichend schlüssige und überprüfbare Informationen, dass die Produkte in Übereinstimmung mit den einschlägigen Rechtsvorschriften hergestellt wurden

Art. 10

Überprüfung und Analyse der gesammelten Informationen und Durchführung einer Risikobewertung auf der Grundlage der in Artikel 10 Absatz 2 EUDR aufgeführten Kriterien. 10 (2) EUDR:

- Länderrisiko nach dem Benchmarking-System
 - Vorhandensein von Wäldern und indigenen Völkern im Erzeugerland
 - Ausmaß der Entwaldung oder Waldschädigung im Produktionsland
- > Siehe Art. 10 (2) EUDR für weitere Kriterien

Art. 11

Ergibt die Risikobewertung, dass nicht nur ein vernachlässigbares Risiko (nicht definiert) der Nichteinhaltung besteht, müssen die Unternehmen weitere Maßnahmen zur Risikominderung ergreifen, z. B.

- Anforderung von zusätzlichen Informationen, Daten oder Unterlagen
- Durchführung unabhängiger Erhebungen oder Audits
- Andere Maßnahmen

**Einreichen
Sorgfaltserklärung**

Vereinfachte Sorgfaltsprüfung (Art. 13 EUDR)

Erhebung von Informationen und Daten gemäß Art. 9 EUDR, d.h.

- Produktbeschreibung (einschließlich Handelsname und wissenschaftlicher Name)
- Menge der betreffenden Erzeugnisse, ausgedrückt in Nettokilogramm der Eigenmasse
- Produktionsland des in dem betreffenden Produkt enthaltenen Rohstoffs
- Geolokalisierung aller Grundstücke, auf denen die in den betreffenden Produkten enthaltenen Rohstoffe erzeugt wurden
- Name und Kontaktangaben der Lieferanten der betreffenden Produkte
- Name und Kontaktangaben der Kunden
- hinreichend schlüssige und überprüfbare Informationen, dass die Produkte frei von Abholzung sind
- hinreichend schlüssige und überprüfbare Informationen, dass die Produkte in Übereinstimmung mit den einschlägigen Rechtsvorschriften hergestellt wurden

**Nicht
erforderlich**

**Nicht
erforderlich**

**Einreichen
Sorgfaltserklärung**

Benchmarking-System

Normale und vereinfachte Sorgfaltspflicht

	Normale Sorgfaltspflicht (Art. 8 EUDR)	Vereinfachte Sorgfaltsprüfung (Art. 13 EUDR)
Art. 9	<p>Erhebung von Informationen und Daten gemäß Art. 9 EUDR, d.h.</p> <ul style="list-style-type: none"> Produktbeschreibung (einschließlich Handelsname und wissenschaftlicher Name) Menge der betreffenden Erzeugnisse, ausgedrückt in Nettokilogramm der Eigenmasse Produktionsland des in dem betreffenden Produkt enthaltenen Rohstoffs Geolokalisierung aller Grundstücke, auf denen die in den betreffenden Produkten enthaltenen Rohstoffe erzeugt wurden Name und Kontaktangaben der Lieferanten der betreffenden Produkte Name und Kontaktangaben der Kunden hinreichend schlüssige und überprüfbare Informationen, dass die Produkte frei von Abholzung sind hinreichend schlüssige und überprüfbare Informationen, dass die Produkte in Übereinstimmung mit den einschlägigen Rechtsvorschriften hergestellt wurden 	<p>Erhebung von Informationen und Daten gemäß Art. 9 EUDR, d.h.</p> <ul style="list-style-type: none"> Produktbeschreibung (einschließlich Handelsname und wissenschaftlicher Name) Menge der betreffenden Erzeugnisse, ausgedrückt in Nettokilogramm der Eigenmasse Produktionsland des in dem betreffenden Produkt enthaltenen Rohstoffs Geolokalisierung aller Grundstücke, auf denen die in den betreffenden Produkten enthaltenen Rohstoffe erzeugt wurden Name und Kontaktangaben der Lieferanten der betreffenden Produkte Name und Kontaktangaben der Kunden hinreichend schlüssige und überprüfbare Informationen, dass die Produkte frei von Abholzung sind hinreichend schlüssige und überprüfbare Informationen, dass die Produkte in Übereinstimmung mit den einschlägigen Rechtsvorschriften hergestellt wurden
Art. 10	<p>Überprüfung und Analyse der gesammelten Informationen und Durchführung einer Risikobewertung auf der Grundlage der in Artikel 10 Absatz 2 EUDR aufgeführten Kriterien. 10 (2) EUDR:</p> <ul style="list-style-type: none"> Länderrisiko nach dem Benchmarking-System Vorhandensein von Wäldern und Indigenen Völkern im Erzeugerland Ausmaß der Entwaldung oder Waldschädigung im Produktionsland <p>> Siehe Art. 10 (2) EUDR für weitere Kriterien</p>	Nicht erforderlich
Art. 11	<p>Ergibt die Risikobewertung, dass nicht nur ein vernachlässigbares Risiko (nicht definiert) der Nichteinhaltung besteht, müssen die Unternehmen weitere Maßnahmen zur Risikominderung ergreifen, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> Anforderung von zusätzlichen Informationen, Daten oder Unterlagen Durchführung unabhängiger Erhebungen oder Audits Andere Maßnahmen 	Nicht erforderlich
	Einreichen Sorgfaltserklärung	Einreichen Sorgfaltserklärung

Wem hilft das Benchmarking?!

■ Importeuren / Erzeugern

Ja, da Sorgfaltspflichten erstmalig erfüllt werden müssen

■ Händlern / nachgelagerten Marktteilnehmern

Zunächst nur bedingt, da ohnehin umfassende Referenzmöglichkeit ...

Benchmarking-System

Normale und vereinfachte Sorgfaltspflicht

Nach EUDR-Logik / EUDR-Systematik dann auch keine Risikominderungsmaßnahmen erforderlich, denn...

Artikel 13

Vereinfachte Sorgfaltspflicht

(1) Wenn Marktteilnehmer relevante Erzeugnisse in Verkehr bringen oder ausführen, müssen sie die Verpflichtungen nach den **Artikeln 10 und 11** nicht erfüllen, wenn sie sich nach Bewertung der Komplexität der betreffenden Lieferkette und des Risikos einer Umgehung dieser Verordnung bzw. des Risiko einer Vermischung mit Erzeugnissen unbekanntem Ursprungs oder mit Ursprung in Ländern oder Landesteilen mit einem hohen oder normalen Risiko vergewissert haben, dass alle relevanten Rohstoffe und relevanten Erzeugnisse in Ländern oder Landesteilen erzeugt wurden, für die gemäß Artikel 29 ein geringes Risiko festgestellt wurde. In diesen Fällen muss der Marktteilnehmer der zuständigen Behörde auf Verlangen einschlägige Unterlagen zugänglich machen, die aufzeigen, dass ein vernachlässigbares Risiko der Umgehung dieser Verordnung oder der Vermischung mit Erzeugnissen unbekanntem Ursprungs oder aus Ländern oder Landesteilen mit einem hohen oder normalen Risiko besteht.

**Art. 11
Abs. 2**

(2) Die Marktteilnehmer verfügen über angemessene und verhältnismäßige Strategien, Kontrollen und Verfahren, um das Risiko der Nichtkonformität der relevanten Erzeugnisse zu mindern und wirksam zu steuern. Zu diesen Strategien, Kontrollen und Verfahren gehören:

- a) Modellverfahren für das Risikomanagement, Berichterstattung, Aufzeichnungen, interne Kontrolle und Compliance-Management, für nicht-KMU-Marktteilnehmer einschließlich der Benennung eines **Compliance-Beauftragten** auf der Führungsebene;
- b) eine **unabhängige Prüfstelle** zur Überprüfung der unter Buchstabe a genannten internen Strategien, Kontrollen und Verfahren für alle nicht-KMU-Marktteilnehmer.

„Einsparpotenzial“

Aber: (P) Was, wenn doch nicht nur aus Nicht-Risiko-Land?

Weitere aktuelle Entwicklungen mit Einfluss auf die EUDR

Umweltstrafrechtsrichtlinie

- EUDR selbst sieht keine Strafbarkeit, sondern allenfalls Geldbußen vor.
- Aber über Umweg der EU-Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt (2024/1203/EU) gemäß **Art. 3 Abs. 2 lit. p)** auch strafrechtliche Sanktionen möglich.
- Gemäß **Art. 5 Abs. 2 lit. d)** sollen bei EUDR-Verstößen **Freiheitsstrafen von bis zu 5 Jahren** verhängt werden können.
- Als Täter kommt jede natürliche, mit der EUDR betraute Person im Unternehmen in Betracht. Anstiftung, Beihilfe und Versuch werden ebenfalls unter Strafe gestellt.
- Sanktionen der Umweltstrafrechtsrichtlinie **drohen ab dem 21. Mai 2026**, da die Richtlinie bis dahin in nationales Recht umzusetzen ist.



→ Zusätzliches „Druckmittel“

Artikel 3

Straftaten

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in den Absätzen 2 und 3 dieses Artikels aufgeführten Handlungen unter Strafe gestellt werden, wenn sie rechtswidrig sind und vorsätzlich begangen werden, und die in Absatz 4 dieses Artikels genannten Handlungen, wenn sie rechtswidrig sind und zumindest grob fahrlässig begangen werden.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die folgenden Handlungen unter Strafe gestellt werden, wenn sie rechtswidrig und vorsätzlich begangen werden:

p) das Inverkehrbringen oder die Bereitstellung auf dem Unionsmarkt oder die Ausfuhr aus dem Unionsmarkt von relevanten Rohstoffen oder relevanten Erzeugnissen, die unter **Verstoß gegen das Verbot gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2023/1115**, mit Ausnahme der Fälle, in denen die Handlung eine unerhebliche Menge betrifft;

Artikel 4

Anstiftung, Beihilfe und Versuch

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Anstiftung und die Beihilfe zur Begehung einer Straftat gemäß Artikel 3 Absätze 2 und 3 als Straftat geahndet werden können.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Versuch der Begehung einer Straftat gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a bis d, f, g, i bis m und Buchstaben o, p, r, s und t als Straftat geahndet werden kann.

Artikel 5

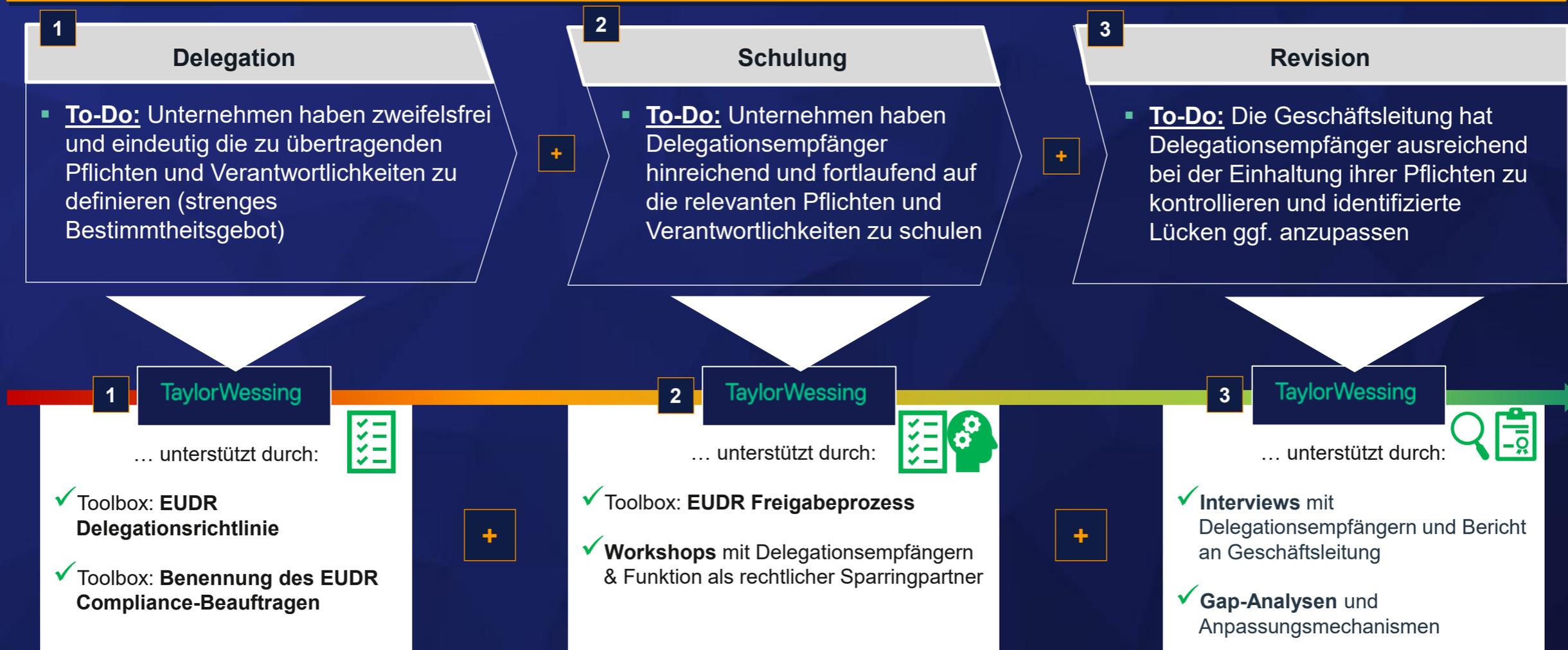
Sanktionen gegen natürliche Personen

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die in den Artikeln 3 und 4 genannten Straftaten mit wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden strafrechtlichen Sanktionen geahndet werden können.

d) Straftaten, die unter **Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a bis l, p, s, und t** fallen, mit Freiheitsstrafen im Höchstmaß von **mindestens fünf Jahren** geahndet werden können;

Strafbarkeits- und Haftungsrisiken frühzeitig minimieren

Wege zur Enthftung



Erfahrungen aus der Beratungspraxis in 2025...

Trotz neuer FAQ und Guidance-Dokumente verbleiben Unsicherheiten (z.B. wie mit komplexeren Lieferstrukturen, Kommissionsverhältnissen, etc. umzugehen ist; EUDR kennt nur „klassisches Reihengeschäft“)

Gerade Händler / nachgelagerte Marktteilnehmer aktuell besonders abhängig von Datenlieferungen → Softwareanbieter können zwar Informationssammlung automatisieren, nicht jedoch von sich aus Daten liefern



Die für ein Sorgfaltspflichtensystem benötigten Verantwortlichkeiten (z.B. Compliance-Beauftragte(r) / unabhängige Prüfstelle) sind von den meisten Unternehmen noch nicht festgelegt

Abläufe und Anforderungen des EU-Informationssystems sind noch nicht immer klar („Wer muss sich wann wie für wen registrieren?“)

Lieferantenkommunikation und Datenbeschaffung gestaltet sich schwierig

Nächste Schritte

Vorbereitung der eigenen EUDR-Readiness

1

Reduzierung des Anwendungsbereichs, wo möglich („Alle Mittel ausgeschöpft?“)

- **Produktausnahmen vollumfänglich berücksichtigt?**
 - Recycling Material?
 - Muster / Proben?
 - (gebrauchte) Verpackungen?
 - Werbematerialien?
 - Lagerware von vor 31.12.2025?
 - Ersatzprodukte (z.B. synthetischer Kautschuk vs. Naturkautschuk)?
 - Briefsendungen?
- **Beschaffungs- und Vertriebsstruktur ausreichend berücksichtigt?**
 - Umstellung auf EU-Einkauf und „Zwischenschalten“ von Händlern?
 - Ersatzteilgeschäft auslagern?

2

Interne Entscheidungsfindung

- **In welchem Turnus sollen Sorgfaltserklärungen abgegeben werden?**
 - Realisierbarkeit von räumlichem & zeitlichen Aggregieren und Lieferantenkommunikation
 - Abgabe von Sorgfaltserklärungen: jährlich, quartalsweise, monatlich, wöchentlich
- **Bei Unternehmensgruppe:** Gruppenweite Ausgestaltung? Bevollmächtigung einer anderen Gruppengesellschaft und zentralisierte Abgabe von Sorgfaltserklärungen?

3

Lieferantenkommunikation

- **Status-Abfrage** beim Lieferanten („Wo steht der Lieferant? Welche Daten kann der Lieferant liefern? Zeigt sich Lieferant kooperativ?“)
- Abfrage beim Lieferanten, in welchem **Turnus** er ggf. selbst Sorgfaltserklärungen abgeben wird (Abhängigkeit von „Bereitstellungsfrequenz“ des Lieferanten für eigenen Abgabeturnus)
- Anpassen **vertraglicher Vereinbarungen** mit Blick auf bestehende Lieferanten oder im Onboardingprozess (Einbau von EUDR-Klauseln / EUDR-Rechten, um Informationsfluss zu gewährleisten)

Bestehende Argumentationsspielräume hierbei nutzen

Toolbox EUDR

→ Unsere **Toolbox** enthält Dokument, die die Umsetzung der EUDR erleichtern können. Die Toolbox können Sie bei uns erwerben. Daneben unterstützen wir regelmäßig bei rechtlich ebenfalls erforderlichen Schulungen und Kontrollen und stehen jederzeit für rechtliche Einzelfragen zur Verfügung, z.B. mit Blick auf die mögliche Betroffenheit von Produkten oder Lieferantenkommunikation.

Inhaltsverzeichnis Toolbox

- A. *NEU*: Delegationsrichtlinie
- B. *NEU*: Benennung Compliance-Beauftragter
- C. *NEU*: Freigabeprozess
- D. Checkliste relevante Produkte
- E. Risikoanalyseschema
- F. Fragebogen Zulieferer – für Marktteilnehmer
- G. Fragebogen Zulieferer – für Händler und nachgelagerte Marktteilnehmer
- H. Lieferantenanschreiben
- I. EUDR-bezogene Vertragsklauseln

Agenda

- 1** Omnibus
 - CSRD und ESRS
 - CSDDD
 - Taxonomie
 - CBAM

- 2** LkSG
 - Neues deutsches Gesetz
 - Konsequenzen

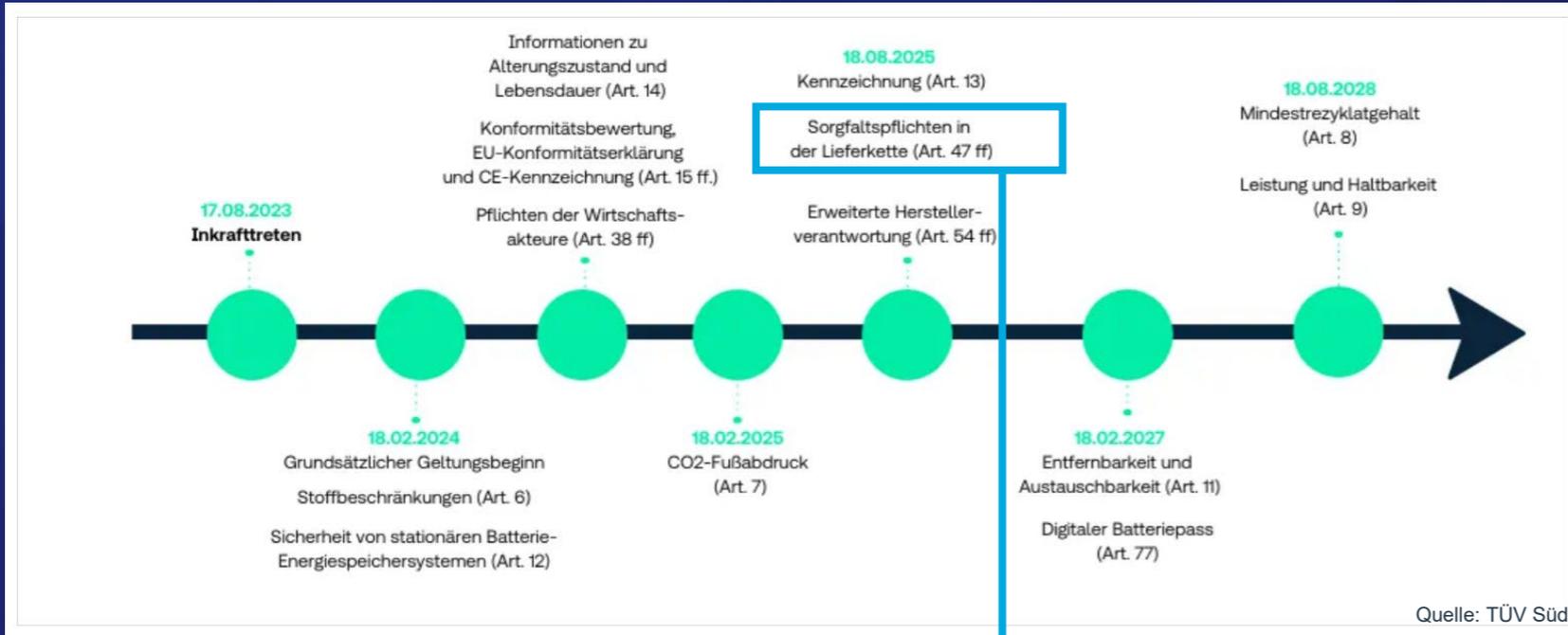
- 3** EUDR
 - Status
 - Empfehlungen

- 4** BattVO (EUBR)
 - Status
 - Empfehlungen

- 5** Weiteres



BattVO (EUBR) Pflichten



Art 48

(5) Bis zum 18. Februar 2025 veröffentlicht die Kommission im Einklang mit den internationalen Instrumenten gemäß Anhang X Nummern 3 und 4 Leitlinien für die Anwendung der in den Artikeln 49 und 50 festgelegten Sorgfaltspflichten in Bezug auf die Risiken gemäß Anhang X Nummer 2.

...sind auf unvorhersehbare Schwierigkeiten gestossen...

Sorgfaltspflichten nun vom 18.08.2025 auf 18.08.2027 verschoben* (am 18.07.2025)

ÄNDERUNG	FRIST	RELEVANZ FÜR HERSTELLER				
		GERÄTE-BATTERIEN	LV-BATTERIEN	AUTO-BATTERIEN	INDUSTRIE-BATTERIEN	TRANSAKTIONS-BATTERIEN
NEUE BATTERIEARTEN	INKRAFT-TRETEN		✓			✓
CO ₂ -FUSSABDRUCK	GESTAFFELT		✓		✓	✓
MINDESTAN-FORDERUNGEN AN HALTBARKEIT UND LEISTUNGSFÄHIGKEIT	GESTAFFELT	✓	✓		✓	✓
MINDESTREZYKLAT-GEHALTE	GESTAFFELT		✓	✓	✓	✓
SAMMELQUOTEN-ERHÖHUNG	GESTAFFELT	✓	✓			
ENTNEHMBARKEIT UND AUSTAUSCHBARKEIT	AB 2027	✓	✓			
INFORMATIONSPFLICHTEN	AB 2026	✓	✓	✓	✓	✓
KONFORMITÄT VON BATTERIEN	GESTAFFELT	✓	✓	✓	✓	✓
KONFORMITÄTSPFLICHTEN	AB 2024	✓	✓	✓	✓	✓
STATIONÄRE BATTERIE-ENERGIESPEICHER-SYSTEME	AB 2024	✓	✓	✓	✓	✓
SORGFALTS-PFLICHTEN	AB 2025	✓	✓	✓	✓	✓
HERSTELLER-VERANTWORTUNG	INKRAFT-TRETEN	✓	✓	✓	✓	✓
BEWIRTSCHAFTUNG VON ALTBATTERIEN	AB 2025	✓	✓	✓		✓
DIGITALER BATTERIEPASS	AB 2026				✓	✓

Quelle: TÜV Süd



*<https://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2025/07/18/simplification-council-adopts-law-to-stop-the-clock-on-due-diligence-rules-for-batteries/>

Pflichten

Dennoch: Sorgfaltspflichten und Policies – auf einer Seite zusammengefasst

BattVO § 3 Abs. 1 Nr. 42 Definitionen: „für Batterien geltende Sorgfaltspflichten“ die Pflichten eines Wirtschaftsakteurs in Bezug auf sein **Managementsystem**, das **Risikomanagement**, unabhängige **Überprüfungen** und **Überwachung durch notifizierte Stellen** und die **Offenlegung von Informationen** zu dem Zweck, **tatsächliche und potenzielle soziale und umweltbezogene Risiken** im Zusammenhang mit der Beschaffung, der Verarbeitung und dem Handel mit den für die Batterieerzeugung erforderlichen Rohstoffen und Sekundärrohstoffen — einschließlich durch Zulieferer in der Kette sowie deren untergeordneten Gesellschaften oder Stellen oder Auftragnehmer — zu **ermitteln**, sie zu **vermeiden** und sie **anzugehen**;

BattVO, Art. 48 Abs. 1: Ab dem **18. August 2025** kommen Wirtschaftsakteure, die Batterien in Verkehr bringen oder in Betrieb nehmen, den in Artikeln **49, 50 und 52 festgelegten Verpflichtungen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten** nach und haben zu diesem Zweck **Strategien („Policies“)** zur Erfüllung der für Batterien geltenden Sorgfaltspflichten einzurichten und umzusetzen.

BattVO, Art. 49 Abs. 1: Jeder in Artikel 48 Absatz 1 genannte Wirtschaftsakteur ...

- a) ... **Unternehmensstrategie („Policy“)** zur Erfüllung der für Batterien geltenden **Sorgfaltspflichten** ... Anhang X Nummer 1 aufgeführten **Rohstoffe** und die damit verbundenen, in Anhang X Nummer 2 aufgeführten Kategorien der **Sozial- und Umweltrisiken** ...;
- b) ... **S...internes Managementsystem** so, dass die **Strategie („Policy“)** zur Erfüllung ihrer für Batterien geltenden **Sorgfaltspflichten** unterstützt wird, indem **Mitglieder der obersten Führungsebene** damit betraut werden, die Strategie („Policy“) zur Erfüllung ihrer für Batterien geltenden Sorgfaltspflichten zu **überwachen** und mindestens **zehn Jahre lang Aufzeichnungen über dieses System** zu führen;
- c) **Strategie („Policy“)** zur Erfüllung der für Batterien geltenden **Sorgfaltspflichten Standards** auf, die den international anerkannten **Sorgfaltspflichteninstrumente** in Anhang X Nummer 4 entsprechen;
- d) ...**System von Kontrollen und Transparenz hinsichtlich der Lieferkette**, einschließlich eines Systems zur Überwachung der Lieferkette oder zur Rückverfolgbarkeit, das die Identifizierung vorgelagerter Akteure in der Lieferkette ermöglicht;
- e) ... **Strategie („Policy“)** zur Erfüllung der für Batterien geltenden **Sorgfaltspflichten, einschließlich Risikomanagementmaßnahmen, in Verträge und Vereinbarungen mit Zulieferern auf**; und
- f) ... **Beschwerdemechanismus**, einschließlich eines **Frühwarnsystems** zur Risikoerkennung und eines **Abhilfemechanismus**, ein oder stellt solche Mechanismen bereit, sei es mittels **Kooperationsvereinbarungen mit anderen Wirtschaftsakteuren oder Organisationen** oder indem die Inanspruchnahme eines externen Sachverständigen oder Gremiums wie beispielsweise eines Ombudsmanns erleichtert wird; die entsprechenden Mechanismen beruhen auf den **Leitprinzipien der VN für Wirtschaft und Menschenrechte**.

BattVO Art. 50 Abs. 1: Der in Artikel 48 Absatz 1 genannte Wirtschaftsakteur

- a) ermittelt und bewertet im Rahmen seines **Managementplans das Risiko** negativer Auswirkungen im Zusammenhang mit den in Anhang X Nummer 2 aufgeführten Risikokategorien in seiner Lieferkette, unter anderem ausgehend von den gemäß Artikel 49 bereitgestellten Informationen **und anderen einschlägigen öffentlichen oder von Interessenträgern bereitgestellten Informationen unter Bezugnahme** auf seine **Strategie („Policy“)** zur Erfüllung der für Batterien geltenden Sorgfaltspflichten;
- b) konzipiert zur Reaktion auf die ermittelten Risiken eine **Strategie** und setzt diese um, um **negative Auswirkungen zu verhindern, zu mindern oder anderweitig zu angehen**, und zwar durch
 - Ergreifen von **Risikomanagementmaßnahmen im Einklang mit den international anerkannten Sorgfaltspflichteninstrumente in Anhang X Nummer 4** unter Berücksichtigung ihrer Fähigkeit, auf Zulieferer, einschließlich deren untergeordnete Gesellschaften oder Stellen und Unterauftragnehmer, die **das ermittelte Risiko am wirksamsten unterbinden oder mindern können, einzuwirken oder erforderlichenfalls durch geeignete Schritte Druck auszuüben**;
 - **Mitteilung der Ergebnisse** seiner Risikobewertung an die gemäß Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe c dafür benannten Mitglieder der obersten Führungsebene;
 - **Konzeption und Umsetzung eines Risikomanagementplans, Überwachung und Verfolgung der Ergebnisse** der Risikominderungsmaßnahmen, **Berichterstattung** an gemäß Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe c dafür benannte Mitglieder der obersten Führungsebene und Erwägung der **Aussetzung oder Beendigung der Beziehungen zu einem Zulieferer**...;
 - ...**zusätzliche Bewertungen** des Sachverhalts und der Risiken für Risiken, die verringert werden müssen, oder nach einer Veränderung der Umstände.

BattVO, Art. 50 Abs. 2: ... **Bemühungen zur Minderung von Risiken**, während er den Handel fortsetzt oder vorübergehend aussetzt, so **konsultiert er die Zulieferer** und betroffenen Interessenträger, einschließlich lokaler und nationaler Behörden, internationaler oder zivilgesellschaftlicher Organisationen und betroffener Dritter, wie Gemeinschaften vor Ort, bevor er in dem Risikomanagementplan gemäß Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii des vorliegenden Artikels eine **Strategie** zur messbaren Risikominderung festlegt.

BattVO, Art. 50 Abs. 3: ... ermittelt und bewertet die **Wahrscheinlichkeit negativer Auswirkungen in den in Anhang X Nummer 2 aufgeführten Risikokategorien in seiner Lieferkette**. Der Wirtschaftsakteur **ermittelt und bewertet die Risiken in seiner Lieferkette** im Rahmen der eigenen **Risikomanagementsysteme**. Über eine notifizierte Stelle lässt der Wirtschaftsakteur im Einklang mit Artikel 51 unabhängige Überprüfungen der Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten in seinen Lieferketten durchführen. Der Wirtschaftsakteur kann Berichte über die unabhängige Überprüfung nutzen, die gemäß Artikel 51 Absatz 2 von einer solchen notifizierte Stelle im Hinblick auf die nach diesem Kapitel von Zulieferern in dieser Lieferkette umgesetzten **Strategien („Policies“)** zur Erfüllung der für Batterien geltenden Sorgfaltspflichten erstellt werden. Der Wirtschaftsakteur kann diese Berichte über die unabhängige Überprüfung gegebenenfalls auch zur **Bewertung der Vorkehrungen dieser Zulieferer zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten** nutzen.

BattVO, Art. 50 Abs. 4: Der in Artikel 48 Absatz 1 genannte Wirtschaftsakteur teilt die Ergebnisse der in Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannten Risikobewertung den gemäß Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe c dafür benannten **Mitgliedern der obersten Führungsebene** mit und setzt die in Absatz 1 Buchstabe b des vorliegenden Artikels genannte Strategie um.

Policies Legalität, Minimum Safeguards

Beispiele

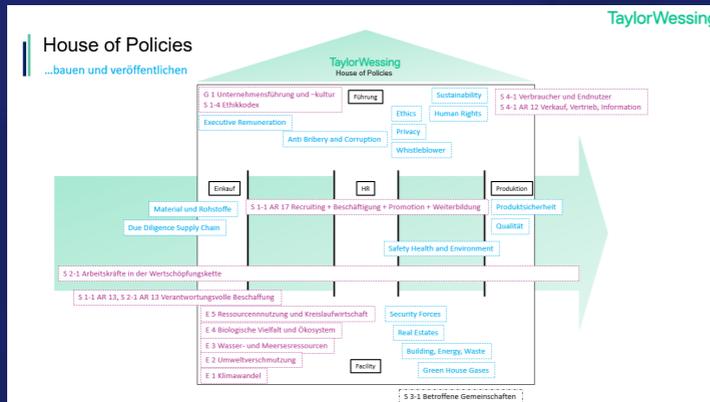
Policies (Codes)

Siehe ESRS 2 GOV-1, 2, 3, 4, 5; E1-2, E2-1, E3-1, E4-2, E5-1, S1-1, S-1, S3-1, S4-1, G1-1, 2, 3, 4, 5

18. The **policy** may take the form of a stand-alone policy regarding communities or be included in a broader document such as a code of ethics or a general sustainability policy that has already been disclosed by the undertaking as part of another ESRS. In those cases, the undertaking shall provide an accurate cross-reference to identify the aspects of the policy that satisfy the requirements of this Disclosure Requirement.

Siehe auch die Fragebögen von z.B. Ecovadis und anderen mit der Vielzahl an Fragen nach Policies und Richtlinie zu allen SDG / ESRS / Taxonomie / etc. Themen und darüber hinaus ...

...und an anderen Stellen auch und auch vor anderem Hintergrund sinnvoll...



*Siehe spezielles Webinar zu Nachhaltigkeitsklauseln
 °Siehe spezielles Webinar zu Nachhaltigkeitspolicies



Sorgfalt / Legalität / Minimum Safeguards

Klauseln*

Artikel 3
Verbot

Relevante Rohstoffe und relevante Erzeugnisse dürfen nur dann in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt oder ausgeführt werden, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) sie sind entwaldungsfrei,
- b) sie wurden gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes erzeugt und
- c) für sie liegt eine Sorgfaltserklärung vor

Aus der EUDR

Artikel 18
Mindestschutz

The process of human rights due diligence (HRDD) required by Article 18 includes several steps (see also Figure 1):

1. Adopting and embedding a commitment to HRDD into policies and procedures (UNGPs 16 & OECD RBD DD Guide step 1)
2. Identification and assessment of adverse impacts, including through stakeholder engagement (UNGP 17, 18 & OECD RBD DD Guide step 2)
3. Taking actions to cease, prevent, mitigate, and remediate adverse impacts (UNGP 17, 19 & OECD RBD DD Guide step 3)
4. Tracking the implementation of these actions and its results (UNGP 17, 20 & OECD RBD DD Guide step 4)
5. Communicating publicly on the approach to HRDD, and actions taken to avoid and address adverse impacts (UNGP 17, 21 & OECD RBD DD Guide step 5)
6. Providing or cooperating in remediation, including establishing or participating in grievance mechanisms where individuals and groups can raise concerns about adverse impacts (UNGP 22, 29, 31 & OECD RBD DD Guide step 6)

amtstblatt der Europäischen Union
 Aus der BattVO
 Artikel 50
 Risikomanagementpflichten

zurück
 Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Verminderung von Adverse Impacts (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz - LkSG)

Aus dem LkSG

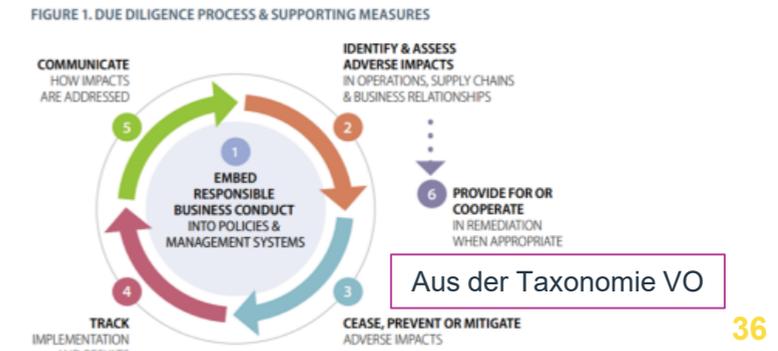
(1) Stellt ein Unternehmen im Rahmen einer Risikoanalyse nach § 5 ein Risiko fest, hat es unverzüglich angemessene Präventionsmaßnahmen zu ergreifen.

(2) Das Unternehmen muss eine Grundsatzklärung über seine Menschenrechtsstrategie abgeben. Die Unternehmensleitung muss die Grundsatzklärung der Risikoanalyse festgestellten prioritären menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken auf Grundlage der Risikoanalyse erfolgte Festlegung der menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Risiken enthalten.

(3) Das Unternehmen muss angemessene Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich verankern, insbesondere:

1. die Umsetzung der in der Grundsatzklärung dargelegten Menschenrechtsstrategie in den relevanten Geschäftsabteilungen
2. die Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken, durch die festgestellte Risiken der Durchführung von Schulungen in den relevanten Geschäftsbereichen,
3. die Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen, mit denen die Einhaltung der in der Grundsatzklärung enthaltenen Präventionsmaßnahmen gegenüber einem unmittelbaren Zulieferer verankern, in dem die Berücksichtigung der menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen bei der Auswahl eines unmittelbaren Zulieferers, dass dieser die von der Geschäftsleitung des Unternehmens Lieferkette angemessen adressiert,
4. die Durchführung von Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherungen des unmittelbaren Zulieferers, die die Vereinbarung angemessener vertraglicher Kontrollmechanismen sowie deren risikobasierte Durchführung, um die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen ist einmal im Jahr sowie anlassbezogen zu überprüfen, wenn das Unternehmen oder beim unmittelbaren Zulieferer rechnen muss, etwa durch die Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäfts.

(5) Die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen ist einmal im Jahr sowie anlassbezogen zu überprüfen, wenn das Unternehmen oder beim unmittelbaren Zulieferer rechnen muss, etwa durch die Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäfts.



Agenda

- 1** Omnibus
 - CSRD und ESRS
 - CSDDD
 - Taxonomie
 - CBAM

- 2** LkSG
 - Neues deutsches Gesetz
 - Konsequenzen

- 3** EUDR
 - Status
 - Empfehlungen

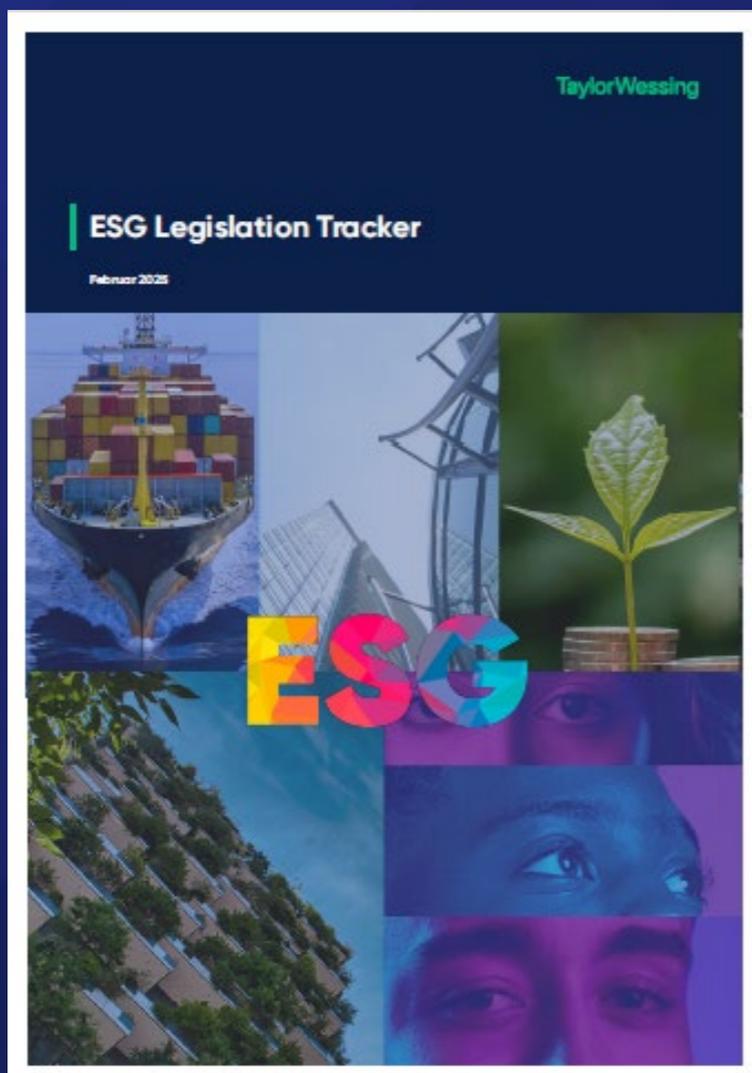
- 4** BattVO (EUBR)
 - Status
 - Empfehlungen

- 5** Weiteres



Die Regulatorik wird nicht weniger

... nach dem Tracking ist vor dem Tracking ...



ESG Legislation Tracker

TaylorWessing

Inhalt

4	Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD)	32	EU-Richtlinie über kommunales Abwasser (KAW)
4	Lieferantenberichtsverordnung (LUGV)	34	EU-Emissionshandelsystem (EU ETS)
7	EU-Deforestation Regulation (EUDR)	35	EU-Emissionshandelsystem 2 (EU ETS 2)
9	EU-Zwangsarbeitsverordnung (EU-Forced Labour Regulation (FLR))	36	Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM)
10	Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)	37	EU-Energieeffizienzrichtlinie (EEC)
11	Umweltungsgebot zur CSRD	38	CO ₂ -Klimaausgleichsgebot
12	European Sustainability Reporting Standards (ESRS)	39	Energieeffizienzgebot
13	Non-Financial Reporting Directive (NFRD)	40	Smart-Meter-Gesetz
14	Umweltungsgebot NFRD (CSF-RLG)	41	Schlafplatz I
15	Taxonomieverordnung	42	Gesetz zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immobilienmarkt
16	Finanzmarktlich tätige (Markets in Financial Instruments Directive / MiFID II) / Delegierte Verordnung (EU) (DnVfC)	43	EU-Gebäuderichtlinie (Energy Performance of Buildings Directive (EPBD))
17	EU-Offenlegungsverordnung (Sustainable Finance Disclosure Regulation - SFDR)	44	Gebäudeweniggebot (GG)
18	ESG-Rating-Verordnung	45	Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur Gesetz (GGIG)
19	EU-Benchmark-Verordnung / EU-Referenzwerte-Verordnung	46	EU-Sozialproduktverordnung (EU-SoPuV)
20	Hinweisgeberichtlinie (EU-Whistleblower-Richtlinie)	47	Restriction of Hazardous Substances
21	Hinweisgeberichtsverordnung (HnSchG)	48	Richtlinie zur Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel (EmpCo)
22	Lobbyregistergesetz (LobbyRG)	49	Richtlinie über Umweltausgaben / Green Claims Directive
23	EU-Schaltverordnung (SchV)	50	Antidiskriminierungsrichtlinie (AUG II)
24	Recht auf Reparatur	51	Allgemeine Gleichbehandlungsgebot (AGG)
25	Ökostoff-Verordnung	52	Arbeitschutzgesetz (ArbSchG)
27	Bekleidungs- und Elektronikgebot (BekoG)	53	Führungspfortalen-Gesetz (FPOG I und FPOG II)
28	EU-Verpackungsrichtlinie	54	Berufswahlverfahrengesetz (BWFVG)
29	EU-Kontrollrahmen-Verordnung	55	Verordnung zum Berufswahlverfahrengesetz (BWFV)
30	Minerale-Rohstoffe-Sorgfaltspflichtengesetz (MinRohStoffG)	56	Deutscher Corporate Governance Kodex (DCGK)
31	Refuel EU Aviation		

Für individuelle Tracking Services sprechen Sie uns bitte gerne an.



Fragen

...

Ihr Ansprechpartner

Martin Rothermel hat die Taylor Wessing Practice Area Handels- und Vertragsrecht aufgebaut.

Er berät Unternehmen im Bereich des Einkaufs, der Qualitätssicherung, des Vertriebs (e-Commerce, Handelsvertreter-, Vertragshändler- und Franchisesysteme) sowie der Produkthaftung. Seine Tätigkeit umfasst die Vertragsgestaltung ebenso wie die Vertretung in streitigen Auseinandersetzungen. Zu seinen Mandanten zählen nationale wie internationale Unternehmen der Industrie und des Handels.

Martin Rothermel veröffentlicht regelmäßig Fachbeiträge und hält Vorträge zum Internationalen Kauf- und Lieferrecht (einschließlich UN-Kaufrecht), Vertriebs- und Kartellrecht, e-Commerce-Recht sowie zum Produkthaftungsrecht.

Er hat im Juli 2022 den ersten Kommentar zum LkSG veröffentlicht und berät viele Unternehmen in der Umsetzung von Lieferkettensorgfaltspflichten (einschließlich EUDR und CSDDD). Martin Rothermel ist Certified Sustainability Reporting Specialist und berät auch zu CSRD, ESRS und Taxonomie sowie EUDR, EUBR, CBAM, u.a..

Martin Rothermel studierte in Würzburg, war als Referendar für die Siemens AG in München und die Procter & Gamble Comp. in den USA tätig. Er promovierte im Kartellrecht, arbeitete seit seiner Anwaltszulassung im Jahr 1999 als Justitiar eines mittelständischen EDV-Unternehmens und danach als Unternehmensberater für Roland Berger Strategy Consultants. Nach seiner weiteren Tätigkeit für eine national aufgestellte Wirtschaftsrechtskanzlei wechselte er 2004 in das Münchner Büro von Taylor Wessing.

Sprachen:

Deutsch, Englisch

„Führender Anwalt im Vertriebsrecht“, JUVE 2022-2025
„Führender Name“, „Tier 1“, Legal 500 2023
„Anwalt des Jahres für Außenhandel“, Handelsblatt 2021
„Besonders innovativ im Handelsrecht“, Brand Eins 2021
„Empfohlener Anwalt“, in JUVE, Chambers, Legal 500
„Führende Kanzlei im Vertragsrecht und Kartellrecht“, Kanzleimonitor.de
„He has very deep knowledge of the legal aspects, knows the law, and we also get advice that is very pragmatic and very helpful. So the theory is good and he also provides good solutions.“, Mandant, Chambers Europe 2020
„führend im dt. u. internat. Handels- u. Haftungsrecht“, „Experte für Vertragsgestaltung u. -management“, „stark im internat. Vertriebsrecht“, Wettbewerber, Juve 2019
„Market sources emphasise his experience and tenacity, stating that "he is certainly someone who doesn't give up easily during negotiations.“, Chambers Europe 2019
Hervorgehoben als Best Lawyer für Außenhandels- und Franchiserecht, Best Lawyers in Germany, Handelsblatt 2018
„Sources hail Martin Rothermel for being "extraordinarily creative," adding: "He really never gives up and tries things even in impossible situations." He is renowned for his strength in distribution and franchise agreements and also has a high level of expertise in commercial litigation“, Chambers Europe 2018
„Häufig empfohlen“, „hervorragend“, „starkes Fachwissen“, JUVE Handbuch 2017



RA Dr. Martin Rothermel

CERTIFIED SUSTAINABILITY REPORTING SPECIALIST (CSRD)

Partner
München

+49 89 21038-121
m.rothermel@taylorwessing.com



Ihr Ansprechpartner

Sebastian Rünz berät seine Mandanten zur rechtlichen Integration von Nachhaltigkeitsaspekten in ihre Compliance-Management-Systeme. Als ausgebildeter CSR-Manager (IHK) und Leiter der Industriegruppe Environmental, Social, Governance (ESG) bei Taylor Wessing Deutschland koordiniert und entwickelt er das Thema ESG auf praxisgruppenübergreifender Ebene.

Bereits lange vor Inkrafttreten des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) hat Sebastian Rünz als erster Rechtsanwalt bei Taylor Wessing seinen Business Case dazu aufgebaut. Als „Pionier“ auf diesem Rechtsgebiet hat er für seine Mandanten praxisnahe Leitfäden, Umsetzungsroutenpläne, elektronische Gap-Analysen, Checklisten zur Risikoanalyse und vertragsrechtliche Toolboxes entwickelt und immer weiter gemäß der aktuellsten Gesetzgebung verfeinert.

Sein Beratungsportfolio mit Blick auf das LkSG, die CSDDD und die EUDR umfasst sowohl internationale Konzerne als auch mittelständische Unternehmen.

Seine Fachexpertise zum Themenkomplex ESG/CSR und im Speziellen zum LkSG und zur EUDR gibt er regelmäßig in internen und externen Veranstaltungen sowie über Medienformate weiter. In diesem Zusammenhang ist er Mitinitiator der digitalen ESG Academy von Taylor Wessing. Sebastian Rünz ist zudem regelmäßig als Dozent, z.B. an der IHK Nürnberg, tätig.

Sebastian Rünz ist zudem Experte für die Beratung in den Bereichen Produktion, Einkauf, Verkauf, Vertrieb sowie Spezialist für Compliance. Seine Tätigkeit umfasst zudem die Vertretung von Mandantinnen und Mandanten in streitigen Auseinandersetzungen

Sprachen

- Deutsch, Englisch



Sebastian Rünz, LL.M. (Toronto)

Salary Partner
Düsseldorf

Zertifizierter CSR-Manager (IHK)

+49 211 83 87 141

s.ruenz@taylorwessing.com

Beratungsschwerpunkte

- Handels- und Vertriebsrecht
- ESG
- LkSG, EUDR, CSDDD

Ihr Ansprechpartner

Louis Warnking ist Rechtsanwalt und Mitglied der Practice Area Handels- und Vertriebsrecht. Er berät nationale und internationale Unternehmen umfassend zu allen Fragestellungen im Handels- und Vertragsrecht – von der Gestaltung komplexer Liefer- und Vertriebsverträge bis hin zur gerichtlichen Durchsetzung etwaiger Ansprüche. Im Rahmen von Unternehmenstransaktionen prüft er regelmäßig bestehende Kunden-, Vertriebs- und Lieferverträge.

Einen besonderen Schwerpunkt seiner Tätigkeit bildet die Beratung zu den regulatorischen Anforderungen und unternehmerischen Sorgfaltspflichten entlang der Lieferkette. Louis Warnking ist Experte für die EU Deforestation Regulation („EUDR“), mit der er sich schon frühzeitig – noch vor Anwendungsbeginn – intensiv befasst hat. Er berät Mandanten pragmatisch bei der Implementierung der EUDR. Mit seinem fundierten Fachwissen steht Louis Warnking Mandanten sowohl bei der Identifizierung betroffener Produkte als auch bei der Anpassung bestehender Beschaffungs- und Compliancestrukturen zur Verfügung. Ebenso berät er bei einzelfallbezogenen Fragen und unterstützt auch dokumentenbasiert, z.B. durch EUDR-spezifische Überarbeitungen bestehender Lieferverträge oder das Aufsetzen von Risikoanalyseschemata. Zudem hält Louis Warnking regelmäßig Vorträge und Seminare zur EUDR. Ebenso nimmt er als Speaker an Diskussionsrunden zur Entwaldungsverordnung teil, wodurch er insbesondere auch branchenübergreifende Einblicke in Unternehmenspraktiken erhält.

In gleichem Maße berät er Mandanten bei der Umsetzung des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes („LkSG“) und der europäischen Lieferkettenrichtlinie („CSDDD“). Hierbei unterstützt er seine Mandanten bei der Analyse von Risiken, der Ausgestaltung interner Prozesse sowie der Kommunikation mit Zulieferern, Geschäftspartnern und Behörden. Durch ein in einem führenden nationalen Unternehmen absolviertes Secondment zum LkSG verfügt er im Rahmen seiner Beratung neben der juristischen insbesondere auch über eine unternehmenspraktische Perspektive.

Sprachen: Deutsch, Englisch



Louis Warnking

Associate
Düsseldorf

+49 211 8387-238

l.warnking@taylorwessing.com



by TaylorWessing



[taylorwessing.com](https://www.taylorwessing.com)

© Taylor Wessing 2025

This publication is not intended to constitute legal advice. Taylor Wessing entities operate under one brand but are legally distinct, either being or affiliated to a member of Taylor Wessing Verein. Taylor Wessing Verein does not itself provide services. Further information can be found on our regulatory page at [taylorwessing.com/en/legal/regulatory-information](https://www.taylorwessing.com/en/legal/regulatory-information).